

Unterrichtung

durch das Deutsche Institut für Menschenrechte

Jahresbericht 2015

Inhaltsgliederung	Seite
2015 im Überblick	6
Das Deutsche Institut für Menschenrechte	9
Zentrale Entwicklungen	11
Das Institut im internationalen Kontext	21
Forschen & beraten: Themen	25
Forschen & beraten: Abteilungen	39
Daten & Fakten	56



„Duldung“

Die Fotografin Stefanie Zofia Schulz hat die Bewohner_innen der Landesaufnahmestelle Lebach (Saarland) für Flüchtlinge und Asylsuchende ein Jahr lang begleitet. 2013 leben hier über 1300 Menschen, die meisten aus Afghanistan, Syrien und dem Irak, ein Drittel sind Kinder und Jugendliche. Viele Familien warten hier über Jahre auf eine Entscheidung ihres Asylantrages.

„Duldung“ bedeutet die temporäre Aufhebung der Abschiebung. Die Duldung muss spätestens alle drei Monate von der Ausländerbehörde wiederbewilligt und verlängert werden. Ein Umstand, der die Betroffenen einer permanenten Ungewissheit aussetzt. Während ihrer Zeit in der Landeserstaufnahmestelle traf die Fotografin auf Familien, die dort seit über 14 Jahren im Status der Duldung leben.

Stefanie Zofia Schulz

Stefanie Zofia Schulz wurde 1987 in einem Spätaussiedlerheim geboren. 2013 machte sie ihren Abschluss in Fotografie an der Ostkreuzschule in Berlin und arbeitet als freie Fotografin. Der Schwerpunkt ihrer Arbeiten liegt auf gesellschaftlichen und sozialen Themen.

Vorwort

Das Jahr 2015 stand in Deutschland im Zeichen der Flucht. Die hohe Zahl an Menschen, die aus ihren Heimatländern vor Krieg und Not auch nach Deutschland flohen, stellte eine gewaltige Herausforderung für Bund, Länder und Gemeinden sowie die gesamte Gesellschaft dar. Die Schutzsuchenden waren zu registrieren, zu versorgen und menschenwürdig unterzubringen. Wie auch andere Staaten ist Deutschland dabei an grundlegende Prinzipien und Vorgaben des internationalen Flüchtlingsrechts und der Menschenrechte gebunden. Sie verpflichten den Staat, die schutzbedürftigen Menschen als Träger von Menschenrechten in den Mittelpunkt all seiner Bemühungen zu stellen.

Für das Deutsche Institut für Menschenrechte bedeutet das bei seiner Beratung von Deutschem Bundestag und Bundesregierung zweierlei: Zum einen, sich für ein Asylsystem einzusetzen, in dessen Zentrum das Menschenrecht jedes Einzelnen auf Schutz und auf gerichtlichen Rechtsschutz gegen Ablehnungsentscheidungen steht. Zum anderen darauf hinzuwirken, dass sich Unterbringung und Integration der geflüchteten Menschen an den Menschenrechten ausrichten. Das Institut hat 2015 für eine menschenrechtskonforme Asyl- und Migrationspolitik geworben und wird dies auch weiterhin tun.

Im August 2015 wuchs dem Institut eine weitere wichtige Monitoring-Aufgabe zu. Das Bundesfamilienministerium betraute das Institut mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechts-

konvention. Hierfür hat das Institut die „Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention“ eingerichtet. Diese soll die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch Deutschland unabhängig beobachten und überwachen. Ziel der zweijährigen Aufbauphase ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, künftig dauerhaft die eigenständige Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen entsprechend den Vorgaben der Konvention in die politische Diskussion einzubringen und die Anwendung der Kinderrechte durch Behörden und Gerichte zu fördern.

Im Sommer 2015 beschlossen Bundestag und Bundesrat das „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)“. Es regelt im Sinne der „Pariser Prinzipien“, den internationalen Standards der Vereinten Nationen für Nationale Menschenrechtsinstitutionen, die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Finanzierung des Instituts. Wir verstehen dieses Gesetz als Bekräftigung unserer Funktion als unabhängiger Akteur, der nur den Menschenrechten verpflichtet ist. Zugleich verstehen wir das Gesetz als Auftrag, die Anforderungen der international und national garantierten Menschenrechte in Gesetzgebung und Politik sowie gegenüber der Justiz zur Geltung bringen.

Prof. Dr. Beate Rudolf
Direktorin

Michael Windfuhr
Stellvertretender
Direktor



1-2

AD
XXXX

Inhalt

2015 im Überblick	6
<hr/>	
Das Deutsche Institut für Menschenrechte	9
<hr/>	
Zentrale Entwicklungen	11
<hr/>	
Interview mit Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Instituts	11
Interview mit Michael Windfuhr, Stellvertretender Direktor des Instituts	16
Das Institut im internationalen Kontext	21
<hr/>	
Forschen & beraten: Themen	25
<hr/>	
Flucht/Asyl	25
UN-Behindertenrechtskonvention: Erstes Staatenprüfungsverfahren Deutschlands	28
Religionsfreiheit	30
Nachhaltigkeitsziele	32
Partizipation	34
Forschen & beraten: Abteilungen	39
<hr/>	
Menschenrechtspolitik Inland / Europa	39
Internationale Menschenrechtspolitik	42
Menschenrechtsbildung	45
Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention	47
Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention	50
Bibliothek	52
Kommunikation	54
Daten & Fakten	56
<hr/>	
Jahresrechnung 2015	56
Erläuterungen zur Jahresrechnung	57
Veranstaltungen 2015	58
Partner bei Veranstaltungen	59
Veranstaltungsüberblick	60
Publikationen 2015	63
Mitarbeitende 2015	69
Kuratorium 2015	70
Mitglieder Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. 2015	71

2015 im Überblick

Januar

Neue Rechtsprechungsdatenbank „ius menschenrechte“

Das Institut veröffentlicht die Rechtsprechungsdatenbank „ius menschenrechte“. Die erste deutschsprachige Datenbank zu menschenrechtsrelevanten Urteilen enthält ausgewählte Entscheidungen insbesondere internationaler Gremien wie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und der UN-Fachausschüsse der Menschenrechtsabkommen.

Februar

Wahlrecht für alle Erwachsenen mit Behinderungen

Anlässlich der Bürgerschaftswahl am 15. Februar in Hamburg fordert die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Instituts die Länder auf, das Wahlrecht zügig nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auszugestalten und auf alle Erwachsenen mit Behinderungen auszuweiten.

März

Racial Profiling: Institut fordert Streichung des § 22 Absatz 1 a) Bundespolizeigesetz

Anlässlich des UN-Anti-Rassismus-Tages macht das Institut auf die Schwierigkeiten von Betroffenen aufmerksam, die sich rechtlich gegen diskriminierende Polizeikontrollen wehren wollen. Die weite Ermächtigungsgrundlage in § 22 Abs. 1 a) Bundes-

polizeigesetz berechtigt die Polizei, ohne konkrete Verdachtsmomente jede Person zu kontrollieren. Zugleich gibt das Gesetz das Ziel vor, illegale Migration zu verhindern. Damit führt es faktisch zu Kontrollen anhand äußerer Merkmale, wie etwa der Hautfarbe. Das ist jedoch wegen des Verbots rassistischer Diskriminierung im Grundgesetz und in internationalen Menschenrechtsverträgen nicht zulässig.

April

SDGs – Chance für die Umsetzung von Menschenrechten in und durch Deutschland

Das Institut veröffentlicht ein aktuell zu den Sustainable Development Goals (SDGs), die die Staats- und Regierungschefs aller UN-Mitgliedstaaten im September in New York verabschieden werden. Die SDGs sollen zu nachhaltigem Fortschritt in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen führen und für alle Länder gleichermaßen gelten. Damit sind sie nicht nur durch die deutsche Außen- und Entwicklungspolitik umzusetzen, sondern auch innerhalb Deutschlands in Politikbereichen wie Bildung, Armutsbekämpfung und Beschäftigung.

Mai

Rassistische Diskriminierung in staatlichen Behörden angehen

Nach der Veröffentlichung der Empfehlungen des UN-Antirassismus-Ausschusses an Deutschland erklärt das Institut: „Bund und Länder sollten die ausgewogenen und konkreten Empfehlungen des UN-Ausschusses an Deutschland zur Grundlage einer umfassenden und effektiven Strategie gegen Rassismus machen. Die Bekämpfung von Rassismus muss endlich zu einem wichtigen Politikfeld in Deutschland werden.“

Juni

Menschenrechte im bewaffneten Konflikt – eine Unmöglichkeit?

Am 16. Juni findet der Experten-Workshop „Menschenrechte im bewaffneten Konflikt – eine Unmöglichkeit?“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte und des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum statt. Themen sind das Verhältnis zwischen Humanitärem Völkerrecht und dem internationalen Menschenrechtsschutz, die Erfahrungen von Menschenrechts- und humanitären Organisationen in Konfliktsituationen sowie die Rolle von internationalen Gerichten.

Juli

Institut veröffentlicht Online-Datenbank zu Menschenrechtsbildung

Das Institut präsentiert die Ergebnisse einer Befragung zu Menschenrechtsbildung in einer Online-Datenbank. Es hatte die für schulische und außerschulische Bildung zuständigen Ministerien aller 16 Bundesländer befragt, inwiefern Menschenrechtsbildung und das Thema Kinderrechte in deren Bildungsplänen, Bildungszielen, Lehrplänen oder Curricula verankert sind und ob es konkrete Pläne gibt, eine Ausrichtung an Menschenrechten als Bildungsziel stärker im Schulgesetz zu verankern.

August

Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften

Die Frage nach der Unterbringung Asylsuchender überlagert die Diskussion über die Wahrung der Rechte von Asylsuchenden und Geduldeten in Flüchtlingsunterkünften. Doch der Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Flüchtlingsunterkünften weist erhebliche Defizite auf. Die Europaratskonvention gegen Gewalt gegen Frauen sieht detaillierte Verpflichtungen des Staates zum Schutz vor Gewalt vor. Das Institut veröffentlicht ein Positionspapier mit konkreten und detaillierten Empfehlungen für eine menschenrechtskonforme Weiterentwicklung des Gewaltschutzsystems für Asylsuchende und Geduldete in Flüchtlingsunterkünften.

September

70 Jahre UN – Werden die Menschenrechtsnormen zur Makulatur?

„Globales Chaos – machtlose UNO“ lautet der Titel des Buches von Andreas Zumach zum 70. Jubiläum der Vereinten Nationen. Menschenrechte, Entwicklung und Friedenssicherung sind die drei Tätigkeitsbereiche der UN. Doch wie weit reichen die Handlungsmöglichkeiten der Weltorganisation, Menschenrechte tatsächlich durchzusetzen, Entwicklung zu stärken und Kriege zu beenden? Um dies zu debattieren, laden das Deutsche Institut für Menschenrechte und die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen den Autor und UN-Korrespondenten am 23. September zu einem öffentlichen Gespräch mit Diskussion nach Berlin ein.

Oktober

UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Nahrung im Institut

Hilal Elver, UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Nahrung, besucht das Institut und tauscht sich dabei auch mit Vertreter_innen zivilgesellschaftlicher Organisationen und der Wissenschaft aus. Ebenfalls vertreten ist das Auswärtige Amt. Die Anwesenden besprechen verschiedene Themen rund um das Recht auf Nahrung und dessen weltweite Umsetzung.

November

Bundesfamilienministerin eröffnet Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Am 17. November eröffnet Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig die neue Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das Deutsche Institut für Menschenrechte 2015 beauftragt, die Umsetzung der UN-Konvention durch Deutschland zu überwachen und die Politik zu beraten, wie sie Kinderrechte in Deutschland verwirklichen kann. Es setzt damit eine Empfehlung des UN-Kinderrechtsausschusses um.

Dezember

Die Rechte von Kindern in Gerichtsverfahren ernst nehmen und achten

Als Ergebnis einer Studie empfiehlt das Institut Politik und Justiz, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren stärker zu berücksichtigen. Es zeigt auf, inwieweit deutsche Gerichtsverfahren hinter den internationalen menschenrechtlichen Anforderungen zu kindgerechter Justiz zurückbleiben. Mit dem Opferrechtsreformgesetz und dem Gesetz zum Schutz vor sexuellem Missbrauch sind wichtige Rechte von Kindern im deutschen Strafrecht verankert worden, etwa das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung und auf kindgerechte und sichere Warteräume. Diese Vorgaben müssen jetzt auch in der Praxis konsequent umgesetzt werden.



Das Deutsche Institut für Menschenrechte

Menschenrechte fördern und schützen

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es setzt sich dafür ein, dass Deutschland die Menschenrechte im In- und Ausland einhält und fördert. Das Institut begleitet und überwacht zudem die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Forschen und beraten

Das Institut forscht interdisziplinär und anwendungsorientiert zu menschenrechtlichen Fragen und beobachtet die Menschenrechtssituation in Deutschland. Es berät die Politik in Bund und Ländern, die Justiz, Anwaltschaft, Wirtschaft sowie zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsabkommen. Das Institut berichtet dem Deutschen Bundestag und verfasst Stellungnahmen für nationale wie internationale Gerichte sowie internationale Menschenrechtsorgane. Es unterstützt Bildungsakteure bei der Verankerung von Menschenrechten in der Aus- und Fortbildung für menschenrechtssensible Berufe sowie bei der Ausgestaltung der schulischen und außerschulischen Menschenrechtsbildung.

Das Institut versteht sich auch als Forum für den Austausch zwischen Staat und Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Praxis, nationalen und internationalen Akteuren. Mit den Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen, des Europarates und der EU arbeitet es eng zusammen.

Informieren und dokumentieren

Die öffentliche Institutsbibliothek stellt Forschungsliteratur und Zeitschriften zu Menschenrechten zur Verfügung. Sie besitzt den in Deutschland größten Bestand an Materialien zur Menschenrechtsbildung.

Mit zahlreichen Web- und Social-Media-Angeboten informiert das Institut über Menschenrechtsthemen und dokumentiert die wichtigsten Menschenrechtsverträge und Berichte über deren Umsetzung in Deutschland.

Unabhängig und nur den Menschenrechten verpflichtet

Das Institut ist nur den Menschenrechten verpflichtet und politisch unabhängig. Als Nationale Menschenrechtsinstitution arbeitet es auf Grundlage der „Pariser Prinzipien“ der Vereinten Nationen. Seit 2015 regelt das „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte“ die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Finanzierung des Instituts. Es ist als gemeinnütziger Verein organisiert und wird vom Deutschen Bundestag sowie – für einzelne Projekte – aus Drittmitteln finanziert. Die Richtlinien für die inhaltliche Arbeit legt ein Kuratorium fest, in dem Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Politik vertreten sind.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen

In mehr als 100 Staaten gibt es inzwischen Nationale Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte. Sie arbeiten auf Grundlage der Pariser Prinzipien. Die Vereinten Nationen proklamierten die Prinzipien 1993 als internationalen Standard für die Rolle und Arbeitsweise Nationaler Menschenrechtsinstitutionen. Ein wichtiges Prinzip ist die Unabhängigkeit der Institution. Das Deutsche Institut für Menschenrechte erfüllt diesen Standard voll und ist daher mit dem „A-Status“ anerkannt. Nur Menschenrechtsinstitutionen mit diesem Status haben beispielsweise Rede- und Mitwirkungsrechte beim UN-Menschenrechtsrat in Genf.



„Rassismus untergräbt das Fundament unseres Gemeinwesens“

Interview mit Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Instituts

Das Jahr 2015 stand in Deutschland im Zeichen der Flucht. Wie hat das Institut darauf reagiert?

Die Achtung und der Schutz der Menschenrechte von Menschen, die nach Deutschland fliehen, sind schon lange ein wichtiges Thema für das Institut. Denn es geht um Menschen, die in ihrer Heimat oder auf ihrem Weg hierher Furchtbares durchgemacht haben, die in existentieller Not sind und daher besonders verletzlich. Sie zu schützen und ihnen ein Leben in Würde und Freiheit zu ermöglichen, ist Deutschlands Verpflichtung nach internationalem Flüchtlingsrecht und den Menschenrechten und selbstverständlich ein Gebot der Menschlichkeit.

Für das Institut bedeutete das zweierlei: zum einen, sich für ein Asylsystem einzusetzen, in dessen Zentrum die Rechte jedes Einzelnen auf Schutz und auf gerichtlichen Rechtsschutz gegen Ablehnungsentscheidungen stehen; zum anderen darauf hinzuwirken, dass sich die Unterbringung und Integration der geflüchteten Menschen an den Menschenrechten ausrichten.

Daher hat das Institut, schon bevor im Sommer 2015 die Zahl der in Deutschland eintreffenden geflüchteten Menschen erheblich anstieg, wiederholt eine Reform des Dublin-Systems der Europäischen Union angemahnt. Denn in den vergangenen Jahren ist deutlich geworden, dass an den EU-Außengrenzen, insbesondere in Griechenland und Italien, sowohl in den Asylverfahren als auch bei der Unterbringung die Menschenrechte der eingetroffenen Menschen in erheblichem Maße verletzt werden.

Internationale und europäische Menschenrechtsorgane, wie etwa der UN-Flüchtlingskommissar, der Menschenrechtskommissar des Europarates, UN-Sonderberichterstatter und UN-Vertragsausschüsse haben dies vielfach kritisiert. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärte Rücküberstellungen von Asylsuchenden nach Griechenland und nach Italien für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Damit wurde deutlich: Die EU-Mitgliedstaaten können nicht länger ihre gemeinsame menschenrechtliche Verantwortung für den Umgang mit schutzsuchenden Menschen auf die Staaten an den EU-Außengrenzen abwälzen.

Mit dem „Durchwinken“ der geflüchteten Menschen nach Nordeuropa, insbesondere nach Österreich, Deutschland und Schweden, wurde das Dublin-System faktisch außer Kraft gesetzt, jedoch trat kein neues, solidarisches Asylsystem an seine Stelle. Deutschland stand daher vor der Herausforderung, die Aufnahme und Unterbringung der hohen Zahl eintreffender Menschen menschenrechtskonform auszugestalten. Das ist nicht immer einfach, aber zwingend notwendig, denn Menschenrechte sind verbindlich und keine Schönwetterveranstaltung. Deshalb hat das Institut – ebenso wie die Bundeskanzlerin und der Präsident des Bundesverfassungsgerichts – betont, dass das Asylrecht keine Obergrenze kennt. Es hat sich gegen die Festlegung von Staaten als sicherere Herkunftsstaaten ausgesprochen, die die menschenrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen. Das Institut hat sich dagegen gewendet, dass Regelungen wie die Residenzpflicht, die erst Ende 2014 aus menschenrechtlichen Erwägungen

abgeschafft wurden, wieder eingeführt wurden. Es hat sich für das Recht unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf Familiennachzug eingesetzt und für den Erhalt des wirksamen Rechtsschutzes in Asylverfahren.

Das Institut hat ferner Vorschläge vorgelegt, wie sichergestellt werden kann, dass die Menschenrechte bei der Unterbringung der Geflüchteten beachtet werden. Dazu zählen Maßnahmen zur dezentralen Unterbringung, etwa durch Öffnung des Wohnungsmarktes und Stärkung des sozialen Wohnungsbaus. Hierdurch werden nicht nur die Rechte der Schutzsuchenden auf Sicherheit, auf Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens und auf angemessenes Wohnen gewahrt, sondern auch ihre Integration erleichtert und damit ihr Recht auf gesellschaftliche Teilhabe verwirklicht. Zudem hat das Institut aufgezeigt, wie Frauen in Flüchtlingsunterkünften wirksam vor Gewalt geschützt werden können: So müssen etwa die Verfahren in Asyl- und Sozialbehörden dem Schutzbedarf angepasst, geschlechtsspezifische Gewalt in den Standards der Unterbringung berücksichtigt und deren Einhaltung überprüft werden.

„Das Institut hat stets für eine menschenrechtskonforme Asyl- und Migrationspolitik geworben und wird dies auch weiterhin tun.“

Das Institut hat stets für eine menschenrechtskonforme Asyl- und Migrationspolitik geworben und wird dies auch weiterhin tun. Bei jeder Antwort auf Flucht und Migration müssen die schutzbedürftigen Menschen im Mittelpunkt stehen: Ihr Recht auf Schutz, ihr wirksamer Zugang zum Recht sind der zentrale Maßstab. Die EU-Staaten müssen ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Schutzsuchenden und die Menschenrechte als Fundament der Europäischen Union gerecht werden. Für Deutschland gilt: Auch wenn derzeit die Zahlen der Schutzsuchenden deutlich zurückgehen, bleibt die Herausforderung, die Rechte der Angekom-

menen zu wahren. Ausnahmesituationen sind die Bewährungsprobe des Rechtsstaats. Das Institut will weiter dazu beitragen, dass unser Rechtsstaat diese Probe besteht.

Warum ist das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten problematisch?

Wenn ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat erklärt wird, erschwert dies den Zugang zum Recht von geflüchteten Menschen aus diesen Staaten erheblich. Denn „sicherer Herkunftsstaat“ heißt: Dort wird niemand verfolgt. Daher wird im Asylverfahren davon ausgegangen, dass ein Mensch aus diesem Staat kein Anrecht auf Schutz in Deutschland hat, weil er oder sie kein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist und dieser Person auch bei Rückkehr in das Land keine Gefahr für Leib oder Leben droht. Diese gesetzliche Vermutung kann zwar im Einzelfall widerlegt werden. Jedoch ist das im Asylverfahren in der Praxis kaum möglich. Schutzsuchende müssen nämlich bereits im Anhörungsverfahren über ihre Verfolgung berichten. Sie tun das aber oft nicht – aus Unwissenheit oder weil sie aussprechen müssten, was in ihrer Heimat tabuisiert ist, beispielsweise ihre Homosexualität, oder wodurch sie traumatisiert wurden, etwa sexualisierte Gewalt. Hierfür würden sie rechtlichen Beistand und psychologische Behandlung vor der Durchführung des Asylverfahrens benötigen. Und angesichts der sehr kurzen Fristen für gerichtlichen Schutz ist dort ebenfalls die Chance auf gute rechtliche Beratung gering. All dies verhindert den wirksamen Zugang zum Recht für Schutzbedürftige aus sicheren Herkunftsstaaten. Die Menschenrechte verlangen jedoch, dass jeder Mensch sein Recht auch durchsetzen kann.

Die Einschätzung eines Herkunftsstaates als sicher muss auf Tatsachen beruhen; hierfür muss sich der Gesetzgeber auf alle verfügbaren und glaubwürdigen Quellen stützen. Politische Erwägungen dürfen keine Rolle spielen. Es ist also unerheblich, ob etwa ein Staat Bündnispartner Deutschlands oder EU-Beitrittskandidat ist oder ob gerade viele Menschen von dort kommen. Au-

Berdem muss der Gesetzgeber selbst kontinuierlich beobachten, ob sich die Situation in dem „sicheren Herkunftsstaat“ ändert. Gegenwärtig ist die Bundesregierung aber nur verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht über die Lage in den sicheren Herkunftsstaaten vorzulegen – und seit Einführung des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten ist es noch nie zu einer Revision der Einstufung von Staaten gekommen.

Das Institut hat 2015 zur Prüfung Deutschlands durch den UN-Antirassismus-Ausschuss einen Parallelbericht vorgelegt. Nimmt die Politik das Thema Rassismus ernst genug? Wo sehen Sie Handlungsbedarf?

Die UN-Antirassismus-Konvention verpflichtet alle Vertragsstaaten, rassistische Diskriminierung zu bekämpfen. Das ist für jeden Staat eine schwierige und komplexe Aufgabe, auch für Deutschland. Denn es geht nicht nur um die rechtsextremen Milieus und rechtsterroristischen Gruppierungen, so gefährlich sie auch sind. Nicht zuletzt die dramatisch angestiegenen Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte und die Hasskommentare im Internet zeigen, dass offen rassistische Äußerungen und Handlungen auch von Personen begangen werden, von denen keinerlei Verbindung zum Rechtsextremismus bekannt ist.

Bei einer Gesamtstrategie gegen Rassismus geht es aber um noch mehr: Rassistische Stereotype sind in unserer Gesellschaft tief verankert und prägen auch unbewusst Wahrnehmungen, Bewertungen und Handlungen – überall, aber auch in Institutionen und Verwaltung. Und sie können sich auch in Normen und Verfahren niederschlagen. Das kann zu diskriminierenden staatlichen Praktiken führen, auch ohne dass einzelne Akteur_innen in den Institutionen absichtsvoll handeln, etwa bei polizeilichen Personenkontrollen, oder zu diskriminierenden Ergebnissen, etwa der starken Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der Herkunft der Schüler_innen in Deutschland.

In Deutschland ist allerdings die Ansicht verbreitet, dass „rassistisch“ eine persönliche Eigenschaft sei

oder jedenfalls eine böswillige Absicht beim Handelnden voraussetze. Außerdem wird Rassismus oft mit Rechtsextremismus gleichgesetzt und hieraus der falsche Umkehrschluss gezogen: „Wer kein Rechtsextremist ist, kann nicht rassistisch handeln.“ Das haben internationale Menschenrechts-gremien immer wieder gegenüber Deutschland kritisiert. Es ist auch rassistisch, wenn Menschen aufgrund ihrer angeblichen Kultur oder Religion unveränderbare Eigenschaften zugeschrieben und sie dann als „andere“ ausgegrenzt werden. Zudem schwingt in der Feststellung von Rassismus der Vorwurf mit, nichts aus der deutschen Geschichte gelernt zu haben. Das macht die Feststellung von Rassismus zu einem der schwersten politischen Vorwürfe hierzulande, und entsprechend schnell ist der Abwehrreflex.

Erfreulicherweise ist trotzdem in den vergangenen Jahren das Bewusstsein für Rassismus gesellschaftlich gewachsen. Hieran haben Betroffene, die Rassismus öffentlich anprangern und sich gegen rassistische Diskriminierung wehren, einen wichtigen Anteil. Auch das NSU-Verfahren in München und der NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages haben hierzu beigetragen. Eine weitere Ursache dürfte das Erstarken offen rassistischer Stimmen und Forderungen im Kontext der Pegida-Bewegung und in der Flüchtlingsdebatte, sein. Gegen diese Stimmen haben Bürger_innen, Politiker_innen, Kirchen und Verbände Widerspruch erhoben, sich gegen Hass positioniert und Allianzen gebildet.

„Das Bewusstsein für Rassismus ist gesellschaftlich gewachsen. Betroffene, die sich gegen rassistische Diskriminierung wehren, haben daran einen wichtigen Anteil.“

Diese Entwicklungen weisen zugleich auch auf den bestehenden Handlungsbedarf hin: Die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses sind bislang noch nicht umfassend umgesetzt. Auch ist jetzt gesetzlich klargestellt, dass die rassistische

Motivation einer Tat bei der Strafzumessung berücksichtigt werden muss. Um diese Gesetzesänderung wirksam werden zu lassen, müssen jedoch auch die Ermittlungsroutinen angepasst werden und die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzt werden, Rassismus zu erkennen. Gesetze und polizeiliche Praxis müssen so ausgestaltet werden, dass verdachtsunabhängige Personenkontrollen aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, sogenanntes „Racial Profiling“, nicht länger erfolgen. Rassistischer Hassrede muss in der öffentlichen Debatte klar entgegengetreten werden. Zudem sollten die Instrumente, mit denen sich Betroffene gegen rassistische Diskriminierung wehren können, gestärkt werden. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz etwa sollte – den Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane folgend – Verbandsklagen erlauben sowie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes stärken.

„Rassismus untergräbt das Fundament unseres Gemeinwesens: die Anerkennung jedes anderen Menschen als eines Gleichen, mit gleicher Würde und gleichen Rechten.“

Und schließlich: Menschenrechtsbildung, die auf die gleiche Würde und die gleichen Rechte aller Menschen fokussiert, muss in der schulischen Bildung endlich angemessen verankert und umgesetzt werden.

Die Bekämpfung von Rassismus muss für die Politik höchste Priorität haben. Denn Rassismus untergräbt das Fundament unseres Gemeinwesens: die Anerkennung jedes anderen Menschen als eines Gleichen, mit gleicher Würde und gleichen Rechten.

Im Sommer 2015 beschlossen Bundestag und Bundesrat das „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)“. Es regelt im Sinne der „Pariser Prinzipien“, dem internationalen

Maßstab der Vereinten Nationen für Nationale Menschenrechtsinstitutionen, die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Finanzierung des Instituts. Ein wichtiger Schritt für das Institut, ein noch wichtigerer für Deutschland?

Das Gesetz ist ein Meilenstein, weil der Deutsche Bundestag damit zum Garanten der Unabhängigkeit des Instituts wird. Als unabhängiger Akteur, der allein den Menschenrechten verpflichtet ist, soll das Institut als Nationale Menschenrechtsinstitution in Gesetzgebung, Politik und gegenüber der Justiz die Anforderungen der international und national garantierten Menschenrechte zur Geltung bringen. Diesen Informations- und Beratungsauftrag erfüllt das Institut durch anwendungsorientierte Analysen, Stellungnahmen, Monitoring-Berichte und durch Förderung der Menschenrechtsbildung im Inland. Aufgabengemäß muss es seinen Blick auf Defizite und Verbesserungsbedarfe richten. Eine Nationale Menschenrechtsinstitution, die die Pariser Prinzipien erfüllt, ist daher das Zeichen eines starken, weil selbstkritischen Rechtsstaats.

Seit August 2015 ist das Institut beauftragt, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zu begleiten und zu überwachen. Dazu hat das Institut die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention eingerichtet. Wie kann die Monitoring-Stelle den Rechten von Kindern mehr Geltung verschaffen?

Alle Kinder in Deutschland haben Menschenrechte. Die UN-Kinderrechtskonvention buchstabiert sie aus, als Schutzrechte, Förderungsrechte und Beteiligungsrechte. Sie macht es damit für Gesetzgebung, Politik und Justiz klarer, wo und wie Kinderrechte zu achten und umzusetzen sind. Bei dieser Aufgabe unterstützt sie die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. Dafür richtet sie ihren Blick auf die Bereiche, in denen Kinderrechte nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt werden. Vorrangig sind dabei zum einen Situationen, in denen Kinder besonders verletztlich sind, wie das etwa bei Flüchtlingskindern oder Kindern von Strafgefangenen der Fall ist. Die Monitoring-Stelle erstellt Berichte hierüber und empfiehlt Lösungen. Damit

diese auch die Interessen und Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen angemessen berücksichtigen, wie es die UN-Kinderrechtskonvention verlangt, werden Kinder und Jugendliche in die Entwicklung von Lösungen eingebunden.

Zum anderen will die Monitoring-Stelle vorrangig dazu beitragen, dass Kinderrechte als Rechte ernst genommen werden. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche sich in wirksamer Weise gegen die Verletzung ihrer eigenen Rechte wehren und die Verwirklichung ihrer Rechte einfordern können müssen. Deshalb muss ihre effektive Beteiligung in gerichtlichen Verfahren sichergestellt werden. Zudem müssen für Kinder und Jugendliche niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten bestehen, durch die sie Abhilfe bei Rechtsbeeinträchtigungen erlangen können.

Bezüglich der UN-Kinderrechtskonvention gilt, was für die Arbeit des Instituts insgesamt gilt: Wir geben menschenrechtlichen Rat, die Verantwortung für die Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen liegt bei Politik, Verwaltung und Justiz in Bund und Ländern. Diese Verantwortung wahrzunehmen, wird schwieriger und zugleich umso wichtiger angesichts der lauter werdenden Stimmen, die Hass gegen Minderheiten und gegen Geflüchtete verbreiten, die Menschlichkeit diffamieren und die das menschenrechtliche Fundament unseres Staates ablehnen. Ein demokratischer Rechtsstaat muss solchen hasserfüllten Stimmen eine faktengestützte menschenrechtsorientierte Politik entgegensetzen.

„Die UN-Kinderrechtskonvention macht für Gesetzgebung, Politik und Justiz klar, wo und wie Kinderrechte zu achten und umzusetzen sind.“

„Unternehmen kommt eine große Verantwortung für die Arbeitsbedingungen und andere Effekte ihres wirtschaftlichen Handelns zu“

Interview mit Michael Windfuhr, Stellvertretender Direktor des Instituts

Warum setzt sich das Institut für einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte in Deutschland ein?

Für die Wahrung von Menschenrechten im Wirtschaftsleben ist es wichtig, Liefer- und Wertschöpfungsketten so zu organisieren, dass es möglichst nicht zu Verletzungen kommt. Gerade in Ländern, die selbst zu schwach oder unwillig sind, Menschenrechte durchzusetzen, kommt Unternehmen eine große Verantwortung für die Arbeitsbedingungen und andere Effekte ihres wirtschaftlichen Handelns zu, wie zum Beispiel die Umsiedlung von Menschen aufgrund eines Bergbau- oder Infrastrukturprojekts. Denn auch außerhalb der Produktionsstätten bestehen zahlreiche menschenrechtlicher Risiken.

„Alle Länder weltweit sind gehalten, Nationale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu erarbeiten.“

Der UN-Menschenrechtsrat hat die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2011 einstimmig angenommen. Alle Länder weltweit sind gehalten, Nationale Aktionspläne zur Umsetzung der Leitprinzipien zu erarbeiten. In diesem Prozess liegt eine enorme Chance, international gleiche

(Mindest-)Standards, ein gemeinsames „level playing field“ für Unternehmen, zu erreichen. Damit andere Länder ebenfalls einen wirksamen Nationalen Aktionsplan erarbeiten, kommt es sehr darauf an, dass gerade Deutschland als einer der wichtigsten und international sehr stark vernetzten Wirtschaftsräume einen ambitionierten Aktionsplan vorlegt. Nur dann ist zu erwarten, dass Länder wie Mexiko oder Malaysia sich auch vornehmen, ihre eigenen Firmen wirkungsvoll zu kontrollieren.

Mandat des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist es, sich für den Schutz der Menschenrechte in und durch Deutschland einzusetzen. Das wirtschaftliche Handeln Deutschlands, wie auch das deutscher Unternehmen, ist damit Teil des Mandates der Nationalen Menschenrechtsinstitution Deutschlands.

Warum setzen sich weltweit Nationale Menschenrechtsinstitutionen, beispielsweise in Dänemark, Finnland, Großbritannien, aber auch Kolumbien, so engagiert für Nationale Aktionspläne ein?

Viele Nationale Menschenrechtsinstitutionen arbeiten bereits zu Fällen von Menschenrechtsverletzungen, in die Firmen involviert sind, seien es beispielsweise Verletzungen von Arbeitsrechten, Landvertreibungen oder Probleme bei Bergbaufirmen, vom Landzugang bis hin zu Wasserverschmutzungen. Wenn die Nationale

Menschenrechtsinstitution von Malawi die Auswirkungen etwa europäischer Plantagenbetreiber in Malawi adressieren will, ist es zudem sinnvoll, mit den europäischen Schwesterinstitutionen zusammenzuarbeiten.

Einige Nationale Menschenrechtsinstitutionen sind zudem von ihren Regierungen gebeten worden, Prozesse der Erarbeitung Nationaler Aktionspläne zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte zu begleiten. Einige wurden auch bereits direkt von Unternehmen als Berater angefragt.

Ist ein Aktionsplan wirklich das richtige Instrument, um den Menschenrechten im Kontext Wirtschaft hierzulande und weltweit Geltung zu verschaffen?

In allen Ländern gibt es zahlreiche Gesetze, die Arbeitsbeziehungen, Umweltstandards etc. regeln. Ein Aktionsplan kann zunächst die Bedeutung haben, dass überprüft wird, ob der gesetzliche Rahmen ausreichend ist, um die Menschenrechte aller, besonders der Schwächeren, zu schützen. Weiterhin kann ein Aktionsplan die UN-Leitprinzipien aufgreifen und diese für die Unternehmen ausbuchstabieren. Der Aktionsplan soll gerade die Sensibilität für mögliche Menschenrechtsverletzungen in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stärken. Solche Auswirkungen im Blick zu haben, ist für viele Unternehmen neu. Staaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen Menschenrechte nicht beeinträchtigen. Der Staat sollte aber die volle Bandbreite zulässiger Präventiv- und Abhilfemaßnahmen nutzen. Reichen freiwillige Ansätze zum Schutz der Menschenrechte nicht aus, kann sich die Schutzpflicht zu einer Regulierungspflicht verdichten.

Ein Aktionsplan kann zudem helfen, deutlich zu machen, dass menschenrechtliche Folgeabschätzungen machbar sind. Dies zeigen wir in einer [Broschüre](#), die das Institut im November 2015 gemeinsam mit dem Deutschen Global Compact Netzwerk herausgegeben hat. Hier werden konkrete Beispiele von Folgenabschätzungen in deutschen Unternehmen und ihre Machbarkeit beschrieben.

All diese Schritte werden es langfristig erheblich einfacher machen – gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen – zu wissen, was von Ihnen erwartet wird, und wie sie mit komplexeren Problemen oder Situationen umgehen können.

„Viele Unternehmen haben sich über Menschenrechte in der Lieferkette bislang keine besonderen Gedanken gemacht.“

Welche Herausforderungen gab es in diesem Prozess zur Erarbeitung des Aktionsplans?

Eine Herausforderung ist der Umgang mit den Sorgen von Unternehmen. Viele Unternehmen haben sich über Menschenrechte in der Lieferkette bislang keine besonderen Gedanken gemacht. In Zulieferverträgen wurden gewisse Standards festgehalten, aber wie diese in Ländern wie Bangladesch, China oder Ägypten unter den derzeitigen Rahmenbedingungen eingefordert und kontrolliert werden, wurde bislang von Firmen kaum bearbeitet. Gerade in Deutschland, einem Land, in dem auch viele kleinere und mittelgroße Unternehmen oft sehr stark auf den Weltmarkt orientiert sind, bestehen bei vielen Firmen Sorgen, wie sie die Komplexität managen können, wie viel Aufwand die Berichterstattung erfordern wird und welche Haftungsrisiken darin liegen können.

Die Diskussionen in den Fachanhörungen in der Erarbeitungsphase des deutschen Aktionsplans haben einige dieser Schwierigkeiten verdeutlicht. Es wurde aber auch deutlich, dass erstens Antworten oder Reaktionsmöglichkeiten für viele Herausforderungen vorhanden sind und diese auch nicht zu komplex sein müssen, und zweitens, dass Unternehmen langfristig kaum daran vorbeikommen, gravierende Menschenrechtsrisiken entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten zu kennen.

„Staaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen Menschenrechte nicht beeinträchtigen.“

Sind zwei Jahre Zeit für ein so komplexes Thema ausreichend für die Erarbeitung eines solchen Aktionsplans?

Der Zeitplan für die Erarbeitung des nationalen Aktionsplans war im Grunde ausreichend, um der Komplexität des Themas durch Anhörungen, Plenumsveranstaltungen und Hintergrundstudien wie dem National Baseline Assessment gerecht zu werden. Insgesamt wurden zwölf Fachanhörungen durchgeführt, die alle von verschiedenen am Verfahren beteiligten Akteuren vorbereitet wurden. Die Dokumentationen der sehr instruktiven Anhörungen sind auf der Webseite des Auswärtigen Amtes zum Nationalen Aktionsplanprozess abrufbar und bieten viele Anregungen, wie mit einzelnen Problemen umgegangen werden kann.

Im zweiten Jahr gab es keinen Prozess mehr mit den verschiedenen Stakeholdern, da die Bundesregierung fast ein Jahr gebraucht hat, die internen Differenzen über die Ausgestaltung des Nationalen Aktionsplans zu überwinden. Die Verzögerungen durch die Absprachen innerhalb der Regierung haben nun dazu geführt, dass es zu dem dann ersten Entwurf eines Aktionsplans keinen umfangreicheren Konsultationsprozess mehr geben kann, wie dies ursprünglich angedacht worden war. Jetzt kommt der Entwurf so spät in der Legislaturperiode, dass er vermutlich relativ schnell im Kabinett verabschiedet werden wird.

Mit welchen Widerständen haben Sie gerechnet? Welche gab es tatsächlich?

Es war von Beginn an klar, dass die Auseinandersetzung über die Verbindlichkeit des gewählten Instrumentenmix im Zentrum der Debatte stehen würde. Die UN-Leitprinzipien empfehlen einen „smart mix“ aus verbindlichen und freiwilligen Instrumenten, um ihre Umsetzung zu befördern.

Bei den Wirtschaftsverbänden scheint immer wieder die Sorge auf, dass verbindliche Regeln vor allem in Deutschland eingeführt werden und sie damit im internationalen Wettbewerb schnell zu einem Nachteil für deutsche Unternehmen werden könnten. Die Zivilgesellschaft und die Gewerkschaften machten immer wieder deutlich: Wenn nicht einmal Deutschland sich traut, einige Umsetzungsaspekte verbindlicher auszugestalten, würden andere Länder kaum weiter gehen.

Der Prozess war deshalb geprägt von den weit auseinanderliegenden Positionen, zwischen Gewerkschaften und Zivilgesellschaft auf der einen Seite (für verbindliche Regelungen) und den Wirtschaftsverbänden (gegen verbindliche Regelungen). Diese wiederkehrende Frontstellung war in den Verhandlungen und Anhörungen wenig hilfreich. Dennoch ist mein Eindruck, dass die Anhörungen auch zu einem wachsenden Verständnis der anderen Seite beigetragen haben. Unternehmen haben verstanden, welche Arten von Menschenrechtsverletzungen im Fokus von Zivilgesellschaft und Gewerkschaften stehen. Diese wiederum haben gelernt, dass es schon eine durchaus beachtliche Zahl von Unternehmen gibt, die sich bereits darum kümmern, menschenrechtliche Standards in ihre Unternehmensprozesse einzubauen. In den Anhörungen wurde auch deutlich, dass die Herausforderungen für Unternehmen nicht immer gering sind, andererseits aber auch machbar. Der lange Verhandlungsprozess innerhalb der Bundesregierung legt nahe, dass dort vergleichbar über das Niveau der Ambition für einen Aktionsplan gestritten wurde und über die Frage, welcher Instrumentenmix gewählt werden soll.



Das Institut im internationalen Kontext

Nationale Menschenrechtsinstitutionen tragen gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen auch durch internationale Zusammenarbeit zu Förderung und Schutz der Menschenrechte in ihrem und durch ihren Staat bei. Sie sollen hierfür sowohl mit den internationalen und regionalen Organen des Menschenrechtsschutzes kooperieren als auch mit den Nationalen Menschenrechtsinstitutionen anderer Staaten. Damit erfüllen sie ihre Brückenfunktion zwischen der internationalen und der nationalen Ebene. Sie bringen Erfahrungen bei der Umsetzung von Menschenrechten aus dem eigenen Land in die Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen und der regionalen Ebenen. In Europa sind dies insbesondere der Europarat und die EU. So stärken die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen die internationalen Monitoring-Verfahren und die Prozesse zur Entwicklung neuer menschenrechtlicher Standards oder deren Durchsetzungsmechanismen. Zugleich tragen Nationale Menschenrechtsinstitutionen die Erkenntnisse aus den internationalen Debatten über die Fortentwicklung des Menschenrechtsschutzes zurück in die innerstaatlichen Prozesse zur Verwirklichung der Menschenrechte.

Mitwirkung in Menschenrechtsgremien

Dementsprechend wirkte das Institut im Jahr 2015 in zwei Staatenberichtsverfahren zu Deutschland mit: vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und vor dem UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung. In beiden Verfahren legte das Institut einen Parallelbericht zum deutschen Staatenbericht vor. Die Berichte konzentrierten sich auf Defizite bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Antirassismus-Konvention in Schlüsselbereichen; zudem stand das Institut den UN-Ausschüssen Rede und Antwort (näher hierzu

im Kapitel „UN-Behindertenrechtskonvention: Erstes Staatenprüfungsverfahren Deutschlands“). In verschiedenen Formaten setzte es sich für die Verbreitung und Umsetzung der Ausschussempfehlungen ein.

Im Jahr 2015 begleitete das Institut darüber hinaus die Überprüfung Deutschlands durch den Europäischen Ausschuss über die Rechte nationaler Minderheiten, den Expertenausschuss des Europaratsabkommens gegen Menschenhandel und den Menschenrechtskommissar des Europarates. Letzterer hat seinen Bericht im Oktober bei der gemeinsamen Veranstaltung mit dem Institut „Zur Lage der Menschenrechte in Deutschland 2015 – Präsentation und Diskussion des Berichts des Menschenrechtskommissars des Europarates“ in Berlin vorgestellt.

Den Anti-Folter-Ausschuss des Europarates unterstützt das Institut seit 2005 durch die Mitarbeit von Wolfgang Heinz, Senior Policy Adviser des Instituts, der 2015 zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt wurde. Dieses Gremium unabhängiger Sachverständiger zur Europäischen Anti-Folter-Konvention arbeitet in allen 47 Mitgliedstaaten des Europarates und führt regelmäßige Besuche in Einrichtungen der Polizei, Justiz, Abschiebeeinrichtungen, Psychiatrie und in anderen Einrichtungen der Sozialfürsorge durch. Dadurch trägt es dazu bei, Folter, Misshandlung und unmenschliche Behandlung von Menschen, die gegen ihren Willen festgehalten werden, zu verhüten. Der Ausschuss veröffentlicht seine Berichte in der Regel mit konkreten Empfehlungen und den Antworten der Regierungen. Wolfgang Heinz nahm 2015 an Besuchen in der Schweiz (periodischer Besuch), in Ungarn (Fokus auf der Behandlung von Flüchtlingen) und in Italien (Abschiebungsflug nach Nigeria) teil.

Unterstützung für Menschenrechtsakteure

Nationale Menschenrechtsinstitutionen sind auch gesuchte Ansprechpartner internationaler Menschenrechtsakteure bei ihren offiziellen Reisen nach Deutschland. Im Jahr 2015 suchten den Austausch mit dem Institut: der Menschenrechtskommissar des Europarates, Nils Muižnieks, die EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Vera Jourová, die UN-Sonderberichterstatterin zum Recht auf Nahrung, Hilal Elver, der UN-Sonderberichterstatter für extreme Armut, Philip Alston, sowie der UN-Sonderberichterstatter zu Giftmüll, Baskut Tuncak. Zusätzlich organisierte das Institut für die UN-Sonderberichterstatter_innen Treffen mit der Zivilgesellschaft. Außerdem unterstützte das Institut das Mandat des UN-Sonderberichterstatters über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt, und das deutsche Mitglied im Ausschuss gegen das Verschwindenlassen, Rainer Huhle, durch Recherchen und Veranstaltungen. In Kooperation mit dem Europarat veranstaltete das Institut im Oktober 2015 eine Debatte über den Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarates zur Menschenrechtssituation in Deutschland.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen arbeiten auf vielfältige Weise zusammen, um voneinander zu lernen und gemeinsam als starke Stimme für die Menschenrechte aufzutreten.

Zusammenarbeit zwischen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen

Nationale Menschenrechtsinstitutionen arbeiten auf vielfältige Weise zusammen, um voneinander zu lernen und gemeinsam als starke Stimme für die Menschenrechte aufzutreten. Zentral hierfür sind ihre globalen und regionalen Netzwerke – die Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) und in Europa das European Network of National Human Rights Institutions (ENNHRI). Daneben existieren auch bilaterale Kooperationen,

wie etwa die des Instituts im Rahmen eines Projekts zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Dieses sucht Wege, wie eine Kooperation Nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation in den Sektoren Rohstoffabbau, Textilien und Landwirtschaft beitragen könnte (siehe auch Kapitel „Internationale Menschenrechtspolitik“).

Im Rahmen von GANHRI setzte das Institut, neben seiner Mitwirkung im Finanzausschuss, wichtige Impulse für die Rolle von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs, Agenda 2030). Der vom Institut entwickelte Ansatz, diese Ziele inhaltlich mit dem Monitoring im UN-Menschenrechtsschutzsystem zu verbinden, etwa mit den von den UN-Vertragsausschüssen in Staatenberichtsverfahren formulierten Abschließenden Bemerkungen, stieß auf große Zustimmung und wurde von der 12. GANHRI-Konferenz den Mitgliedern zur Umsetzung empfohlen. Das Institut ist ferner in den GANHRI-Arbeitsgruppen „Wirtschaft und Menschenrechte“, „UN-Nachhaltigkeitsziele“ und „Menschenrechte Älterer“ aktiv, die Stellungnahmen erarbeiten und sich in die Debatten in den zuständigen UN-Menschenrechtsorganen einbringen.

Im Europäischen Netzwerk ENNHRI war das Institut Mitglied im Leitungsgremium und hatte den Vorsitz des Finanzausschusses inne. In diesen Funktionen trug es maßgeblich zur inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Konsolidierung des erst 2013 institutionalisierten Netzwerks bei. Insbesondere beteiligte es sich an der Abstimmung von Stellungnahmen, unterstützte die Erstellung von Projektanträgen, nahm an Stellenbesetzungsverfahren teil und beriet das Sekretariat beim Aufbau der Kommunikation des Netzwerks.

An dem EU-geförderten Projekt zu den Menschenrechten Älterer in der Pflege arbeitete das Institut in der Kerngruppe mit. Das Institut trug außerdem zur Wiedereinrichtung der Arbeitsgruppe Asyl/Migration bei und war auf der von der serbischen Nationalen Menschenrechtsinstitution organisierten Konferenz „Ombudsman/National Human

Rights Institutions: Human Rights Challenges in the Refugee/Migrant Crisis“ vertreten. Ferner beteiligte sich das Institut an der Stärkung des ENNHRI-Arbeitsschwerpunkts zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, insbesondere im Themenfeld „Austeritätspolitik und Menschenrechte“. Im Zentrum der Arbeit der ENNHRI-Arbeitsgruppe zu Rechtsfragen, in der das Institut mitwirkt, stand weiterhin die Debatte über die längerfristige Zukunftsperspektive („longer term future“) des Schutzsystems der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). In ihren Stellungnahmen sprach sich die Arbeitsgruppe für Maßnahmen aus, die die Verantwortlichkeit der Staaten für die Beachtung der EMRK im eigenen Land adressieren. Auf der ENNHRI-Jahrestagung wurde die Direktorin des Instituts zur Kandidatin des Netzwerks für den Vorsitz des Weltverbandes GANHRI ab 2016 gewählt.



Flucht/Asyl

Das Jahr 2015 war – weltweit und in Deutschland – wesentlich geprägt durch das Schicksal der Menschen auf der Flucht. Über 65 Millionen Menschen waren nach Angaben des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen 2015 auf der Flucht vor Kriegen (insbesondere in Syrien und weiteren nahöstlichen Staaten sowie Subsahara-Afrika), Verfolgung, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration starben im Jahr 2015 3.800 Menschen bei ihrem Versuch, Europa über das Mittelmeer zu erreichen. Etwa eine Million Schutzsuchender kamen in Deutschland an.

Der Zugang zum Recht auf Asyl und die Menschenrechte der Geflüchteten während ihrer Flucht und nach ihrer Ankunft in Deutschland waren 2015 deshalb prägende Themen für die Forschung, Politikberatung und Öffentlichkeitsarbeit, wobei das Institut an seine langjährige Arbeit zum Recht auf Asyl, zur europäischen Flüchtlingspolitik und den Rechten von Flüchtlingen anknüpfen konnte. Aufgrund dieser Expertise bearbeitete das Institut auch eine Vielzahl von Presseanfragen zur menschenrechtlichen Bewertung aktueller Entwicklungen und politischer Maßnahmen.

Zugang zum Asylverfahren

Flüchtlingsrecht und Menschenrechte verleihen Menschen, die vor Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen fliehen, einen individuellen Anspruch auf Zugang zum Asylverfahren. Das heißt, der tatsächliche Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren, in dem die Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Person unvoreingenommen geprüft wird, muss gewährleistet sein. Dieser Grundsatz wurde in 2015 in mehrfacher Hinsicht berührt.

Zum einen in der europäischen Flüchtlingspolitik: Erhalten Menschen überhaupt die Möglichkeit, ein Schutzgesuch auf dem Gebiet der EU zu stellen, oder werden sie bereits unzulässigerweise an den Außengrenzen abgewiesen oder etwa auf hohe See zurückgedrängt? Wie können angesichts der

hohen Zahl der auf der Flucht vor Krieg und Gewalt Umgekommenen, insbesondere der Ertrunkenen im Mittelmeer, ausreichend legale Zugangswege eröffnet werden? Zu diesen Fragen äußerte sich das Institut in Fachbeiträgen, Pressemitteilungen und Interviews.

Zum anderen auch in Deutschland: Die politisch heiß diskutierte zahlenmäßige „Obergrenze“ für Schutzsuchende hätte den individuellen Anspruch auf Zugang zum Asylverfahren konterkariert und wäre deshalb mit Grundgesetz, Flüchtlingsrecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar, wie das Institut in einer Stellungnahme im November darlegte. Auch die Entscheidung des Gesetzgebers, seit 2014 insgesamt sechs Staaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) als „Sichere Herkunftsstaaten“ einzustufen, stellt angesichts verschobener Darlegungslast und verkürzter Rechtsmittelfristen für Menschen aus diesen Ländern, die individueller Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, einen gravierenden Einschnitt in das Recht auf Zugang zu einem unvoreingenommenen Verfahren und effektivem Rechtsschutz dar.

Menschenrechtliche Anforderungen an die Unterbringung von Flüchtlingen

Angesichts der großen Zahl Zuflucht suchender Menschen standen die Länder und Kommunen bei der Bewältigung der Unterbringung von Flüchtlingen vor enormen Herausforderungen. Anknüpfend an das Ende 2014 veröffentlichte Policy Paper „Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Empfehlungen an die Länder, Kommunen und den Bund“ brachte sich das Institut vielfach beratend und mit Debattenbeiträgen in die Diskussion ein, wie die Unterbringung entlang menschenrechtlicher Prinzipien gestaltet werden kann. Einen besonderen Fokus legte das Institut vor dem Hintergrund der menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention des Europarates zum Schutz

vor geschlechtsspezifischer Gewalt auf die Situation von Flüchtlingsfrauen in Unterkünften.

Auf Basis einer Abfrage in den Bundesländern und einer telefonischen Recherche bei Fachleuten in der Praxis Anfang 2015 kam das Institut zu dem Schluss, dass das Thema in der Praxis damals kaum zur Kenntnis genommen wurde. Mit dem Policy Paper „Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften“ zeigte das Institut den praktischen Handlungsbedarf und die menschenrechtlichen Verpflichtungen auf, wies Friktionen zwischen dem Asylrecht und rechtlichen Maßnahmen des Gewaltschutzes nach und entwickelte eine Reihe von Empfehlungen, wie effektiver Gewaltschutz auch in Unterkünften etabliert werden kann.

Das Institut brachte sich beratend und mit Debattenbeiträgen in die Diskussion ein, wie die Unterbringung von Flüchtlingen entlang menschenrechtlicher Prinzipien gestaltet werden kann.

Die Ergebnisse und Maßnahmen wurden im Laufe des Jahres in zahlreichen Fachgremien und -veranstaltungen auf Bundes- und Landesebene vorgestellt und diskutiert. Parallel dazu wurde das starke Medieninteresse genutzt, um insbesondere die Notwendigkeit von Gewaltschutzkonzepten in Unterkünften sichtbar zu machen. Diese Arbeitslinie mündete in der hochrangig besetzten Veranstaltung „Frauen in Flüchtlingsunterkünften: Lage erkennen – Rechte wahren“, die das Institut gemeinsam mit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration im Januar 2016 durchführte, bei der unter anderem Staatsministerin Aydan Özoğuz, Bundesfrauenministerin Manuela Schwesig und der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Rolf Rosenbrock zu den Redner_innen zählten. Das Themenfeld hat sich unterdessen in den Ländern und Kommunen dynamisch entwickelt. Das Thema Gewaltschutz wird auch 2016 weiter

vom Institut begleitet. Dabei wird es seinen Blick auch auf weitere vulnerable Gruppen in den Unterkünften richten.

Übergriffe gegen Flüchtlinge und ihre Unterkünfte

Die Offenheit weiter Kreise der Bevölkerung für Flüchtlinge und das Engagement einer Vielzahl von Ehrenamtlichen bei ihrer Unterstützung und Versorgung hat zu Recht größte nationale und internationale Anerkennung erhalten. Gleichzeitig kam es im Jahr 2015 zu einem dramatischen Anstieg von Übergriffen gegen Flüchtlinge und ihre Unterkünfte. Auch rassistische Hetzreden gegen Flüchtlinge im Internet und bei Demonstrationen und Veranstaltungen haben stark zugenommen. Das Institut hob in Stellungnahmen und in seiner Öffentlichkeitsarbeit hervor, wie wichtig ein entschiedenes Handeln gegen Rassismus und für den Schutz der Opfer rassistischer Anfeindungen und Gewalt ist und dass dabei Rassismus überall in der Gesellschaft in den Blick genommen werden muss. Zudem unterstützte das Institut den bundesweiten Aufruf „Für ein Europa der Menschenrechte“ (www.europa-der-menschenrechte.org) sowie die „Allianz für Weltoffenheit, Solidarität, Demokratie und Rechtsstaat – gegen Intoleranz, Menschenfeindlichkeit und Gewalt“ (www.allianz-fuer-weltoffenheit.de).

Biometrische Erfassung, Eurodac und Datenschutz

Die biometrische Registrierung von Flüchtlingen in der europäischen Fingerabdruckdatenbank Eurodac und der seit Juli 2015 mögliche Zugriff von Polizei und Strafverfolgungsbehörden auf diese Daten griff das Institut im Kontext seiner Arbeit zum Thema Flucht/Asyl auf. Für die EU-Grundrechteagentur erstellte es eine Studie zum Einsatz von Biometrie in den Bereichen Grenzschutz, Asyl und Visa in Deutschland. Anknüpfend an diese Forschungsergebnisse benannte das Institut die menschenrechtlichen Probleme, die sich aus der Zweckentfremdung von Daten ergeben, die ursprünglich für das Asylverfahren erhoben wurden. Wegen der stigmatisierenden Wirkung warnte das Institut vor einer Normalisierung und Ausweitung

des polizeilichen Zugriffs. Zudem erinnerte es an die grundsätzlichen Risiken der biometrischen Erfassung, etwa aufgrund falscher Treffer, und empfahl eine wachsame Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten und Parlamente sowie die Unterstützung von Betroffenen, ihre Datenschutzrechte wahrzunehmen. Insbesondere durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz vom Februar 2016 ist die biometrische Registrierung von Flüchtlingen auch in Deutschland wieder verstärkt Thema. Das Institut wird seine Arbeit in diesem Bereich fortsetzen.

Zusammenarbeit mit europäischen Menschenrechtsgremien

Auch in der Zusammenarbeit des Instituts mit europäischen Menschenrechtsgremien waren die Menschenrechte Geflüchteter ein zentrales Thema: So erstellte das Institut auf Anfrage der EU-Grundrechteagentur ab September 2015 wöchentliche Berichte über die Menschenrechtssituation von Schutzsuchenden in Deutschland. Hierfür befragte das Institut staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure unter anderem über aktuelle Zahlen, die Lage in Aufnahmeeinrichtungen sowie die politischen und sozialen Reaktionen auf die Flüchtlingssituation in Deutschland. Neben Deutschland haben Bulgarien, Griechenland, Italien, Kroatien, Österreich, Schweden, Slowenien und Ungarn für die Agentur Bericht erstattet. Im Jahr 2016 werden die Berichte im Monatsrhythmus fortgeführt.

Auch der Menschenrechtskommissar des Europarates, Nils Muižnieks, hatte die Menschenrechte Geflüchteter zu einem von drei Schwerpunktthemen seines Ländermonitoringbesuchs in Deutschland im Mai 2015 gemacht, in dessen Rahmen er sich auch ausführlich mit dem Institut austauschte. Im Oktober 2015 veranstaltete das Institut zusammen mit dem Europarat die Debatte „Zur Lage der Menschenrechte in Deutschland 2015 – Präsentation und Diskussion des Berichts des Menschenrechtskommissars des Europarates“ in Berlin.

Flüchtlingsrecht und Menschenrechte verleihen Menschen, die vor Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen fliehen, einen individuellen Anspruch auf Zugang zum Asylverfahren.

UN-Behindertenrechtskonvention: Erstes Staatenprüfungsverfahren Deutschlands

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland wurde 2015 zum ersten Mal vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf geprüft. Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte reichte zu dieser Staatenprüfung im März 2015 einen knapp 40-seitigen Parallelbericht ein. Neben kurzen Problemanalysen enthält er Empfehlungen, wie der Bund und die Länder die Umsetzung der UN-BRK weiter vorantreiben sollten.

Die Bundesregierung hatte bereits 2011 ihren ersten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Bund, Länder und Gemeinden in Genf vorgelegt. Deutschland ist verpflichtet, zu allen UN-Menschenrechtsabkommen, die es ratifiziert hat, in geregelten Abständen (üblicherweise vier oder fünf Jahre) dem jeweils zuständigen UN-Fachausschuss einen Bericht vorzulegen. Dieser prüft die Fortschritte und weist auf Umsetzungsdefizite und weitere Aufgaben hin.

Vielen Menschen mit Behinderungen ist es kaum möglich, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Anstellung zu finden.

Am 26. und 27. März 2015 machte sich der Ausschuss erstmals ein Bild vom Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland. Die 17 Mitglieder des Ausschusses traten in Genf in Dialog mit einer hochrangig besetzten Delegation aus Bund und Ländern. Vor Ort war neben der Zivilgesellschaft, die ebenfalls

einen Parallelbericht eingereicht hatte, auch die Monitoring-Stelle vertreten. Die Monitoring-Stelle hat das Mandat, den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern und die Umsetzung der Konvention in Deutschland zu überwachen. Entsprechend ist es eine wesentliche Aufgabe der Monitoring-Stelle, am Staatenprüfungsverfahren mitzuwirken, die Ergebnisse der Prüfung innerstaatlich zu verbreiten und in den politischen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen.

Parallelbericht der Monitoring-Stelle

Der Parallelbericht der Monitoring-Stelle nahm zu 24 Umsetzungsbereichen – von Aktionsplänen über Inklusion bis zu Zugang zum Recht – Stellung und vermittelte aktuelle Fakten zum Sachstand in Deutschland. Außerdem wurden die wesentlichen Informationsquellen für das Prüfverfahren aufbereitet und konkret auf die Ausführungen im deutschen Staatenbericht bezogen. Dabei wurden auch Stimmen aus der Zivilgesellschaft berücksichtigt.

Der Parallelbericht fordert beispielsweise Deutschland auf, die Gesetze über die Betreuung von Menschen mit Behinderungen zu prüfen. Zudem sieht der Bericht der Monitoring-Stelle Deutschland in der Pflicht, mehr schulische Inklusion zu verwirklichen. Denn Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung könnten in vielen Städten und Gemeinden immer noch nicht gemeinsam die Regelschule besuchen. Der Parallelbericht weist auch darauf hin, dass es vielen Menschen mit Behinderung derzeit kaum möglich ist, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Anstellung zu finden. Es wird auch bemängelt, dass zwei Gruppen von Menschen mit Behinderungen immer noch nicht das Recht haben zu wählen, und ihnen so ein Grundrecht verwehrt wird.

Die Monitoring-Stelle warf im Bericht zudem Fragen auf zu den Themen Partizipation, Umsetzung der UN-BRK in der Justiz, Diskriminierung auf gesetzlicher und faktischer Ebene, zu Gewaltschutz und Zwangsbehandlung in der Psychiatrie: Sorgt Deutschland für konventionskonforme Gesetze und Verordnungen? Welche Rolle kommt der deutschen Gerichtsbarkeit bei der Umsetzung der Konvention zu? Ist eine grundlegende Psychiatrie-Reform erforderlich?

Der Ausschuss sollte außerdem zu folgenden Fragen Stellung nehmen: Kann es gelingen, den Aufbau eines inklusiven Schulsystems voranzubringen und gleichzeitig die schulische Segregation zu überwinden? Ist es Deutschland gelungen, ein System menschenrechtlicher Indikatoren zu entwickeln und eine umfassende Datenerhebung durchzuführen?

Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses

In der abschließenden Stellungnahme des UN-Ausschusses dominierte die Kritik. Die sogenannten „Abschließenden Bemerkungen“ enthalten über 60 Einzelempfehlungen, die den von der Monitoring-Stelle angesprochenen Handlungsbedarf in weiten Teilen bestätigen: Gerade im Bereich der Inklusion sind strukturelle Änderungen gefragt. Deutschland muss die Voraussetzung dafür schaffen, ausgrenzende Strukturen zugunsten inklusiver Möglichkeiten in den Bereichen Wohnen, Schule und Arbeit zu überwinden.

Allerdings – so der eindringliche Hinweis aus Genf – sei Inklusion für Deutschland zwar eine wichtige Aufgabe, aber eben nicht die einzige. Der Ausschuss thematisierte kritisch Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen sowie die Missachtung der Rechte von Patient_innen in der Psychiatrie und forderte das Verbot einer Sterilisation, die nicht von der vollen Einwilligung der betroffenen Person getragen ist. Der Ausschuss markierte außerdem den Einsatz von Beruhigungsmedizin in der Altenpflege und Behindertenhilfe als unmenschliche Behandlung und sprach sich für ein Verbot geschlechts-

Deutschland hat nach wie vor viel zu tun, wenn es darum geht, den Rechten von Menschen mit Behinderungen Geltung zu verschaffen.

anpassender Operationen an intergeschlechtlichen Kindern aus.

Die Botschaft aus Genf: Deutschland hat – bei allen Errungenschaften und Fortschritten – nach wie vor viel zu tun, wenn es darum geht, den Rechten von Menschen mit Behinderungen Geltung zu verschaffen und Inklusion weiter voranzutreiben.

Die Staatenprüfung Deutschlands hat in der politischen Landschaft eine neue Dynamik entfacht. Zentrale Fragestellungen für Staat und Gesellschaft sind jetzt: Wie kann Inklusion über die Schule hinaus gelingen? Stellt Inklusion Sondereinrichtungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen infrage? Kann sich die Umsetzung der UN-BRK auf Regierungshandeln beschränken? Oder sieht der UN-Fachausschuss auch Aufgaben für andere staatliche Stellen wie Parlamente, Gerichtsbarkeit, öffentlich-rechtlicher Rundfunk?

Um diese Fragen im Nachgang der Staatenprüfung mit Politik, Zivilgesellschaft und Medien zu diskutieren, lud die Monitoring-Stelle am 24. Juni 2015 gemeinsam mit der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Verena Bentele, zu einer Follow-up Konferenz in Berlin ein. Die Dokumentation der Konferenz „Prüfung abgelegt – und nun? Die Empfehlungen des Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention als Impulsgeber für Bund und Länder“ gibt Aufschluss über prioritäre Handlungsfelder auf Basis der Empfehlungen des UN-Fachausschusses, die handlungsleitend für alle weiteren Bemühungen zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland sein sollten.

Religionsfreiheit

Nicht zuletzt an der Wahrung der Religionsfreiheit entscheidet sich, ob und wie das gesellschaftliche Miteinander von Menschen verschiedener religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen gelingt. Die Religionsfreiheit schützt nicht die Religion oder Weltanschauung als solche, sondern den einzelnen Menschen darin, eine Religion oder Weltanschauung zu haben und diese alleine oder gemeinsam mit anderen öffentlich und privat auszuüben. Die Religionsfreiheit umfasst genauso das Recht, keine Religion zu haben, seine Religion zu ändern oder eine Religionsgemeinschaft zu verlassen. Der Staat ist verpflichtet, Religionsgemeinschaften gleich zu behandeln.

Diese Verpflichtungen gelten nicht nur für Deutschland, sondern für alle weiteren 167 Länder, die den UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 ratifiziert haben. Die Verletzungen der Religionsfreiheit waren 2015 jedoch besorgniserregend. Der sogenannte Islamische Staat verübte weiterhin Verbrechen im Namen der Religion. In Europa nahm anti-jüdische und anti-muslimische Feindseligkeit zu, in anderen Teilen der Welt die Feindseligkeit gegen Christen. In vielen Ländern waren Angehörige kleiner Religionsgemeinschaften von Gewalt, willkürlicher Haft und Ausgrenzung bedroht, zum Beispiel Baha'is im Iran. Atheisten und Personen, die von herrschenden Islam-Interpretationen abweichen, wurden in einigen Staaten mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung weiterhin diskriminiert oder gar verfolgt, so beispielsweise in Ägypten, Pakistan und Saudi-Arabien.

Die Religionsfreiheit schützt nicht die Religion oder Weltanschauung als solche, sondern den einzelnen Menschen darin, eine Religion oder Weltanschauung zu haben.

Das Verständnis der Religionsfreiheit als Schutz des einzelnen Menschen ist durch die Fachgremien der Vereinten Nationen eindeutig definiert, findet aber bei einigen Staaten keine Zustimmung. Dies zeigen die heftigen Auseinandersetzungen in den Vereinten Nationen, die zum Thema „Diffamierung von Religion“ auch 2015 geführt wurden. Nach Ansicht von Staatenvertretern der „Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC)“ ist eine Diffamierung einer Religion per se ein Angriff auf die Würde des Menschen. Daher müsse die Religion als solche unter menschenrechtlichen Schutz gestellt werden.

Mit den erneuten Auseinandersetzungen bröckelte der Konsens, der nach langem Ringen 2011 mit einer Resolution des UN-Menschenrechtsrats zum Schutz aller Menschen vor religionsbezogener Diskriminierung und Gewalt und dem von UN-Gremien ins Leben gerufenen „Rabat Aktionsplan“ gegen religionsbezogene Hassrede gefunden wurde. Die anschließend angestoßenen Dialogprozesse zwischen den Staaten verliefen allerdings wenig erfolgreich, und im März 2016 war die „Diffamierung der Religion“ wieder ein Thema im UN-Menschenrechtsrat.

Das Institut unterstützte im Rahmen eines seit 2011 vom Auswärtigen Amt geförderten Projekts den UN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit Heiner Bielefeldt dessen Mandat im Juli 2016 auslief. Das Institut erstellte Hintergrundrecherchen für Bielefeldts Ländermissionen sowie thematische Berichte und machte diese Berichte in Deutschland bekannt. Das Institut beriet zudem das Auswärtige Amt bei der Konzeption seines Berichtes zur weltweiten Lage der Religions- und Glaubensfreiheit, der 2016 dem Bundestag vorgelegt wurde. Zudem wirkte es im vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eingerichteten Thementeam zu Religion mit.

Religionsfreiheit schützt die Gläubigen, die Andersgläubigen und die Ungläubigen gleichermaßen. Aus dieser Freiheit ergeben sich im Alltag Spannungen. Das Institut sprach sich gegen ein generelles Burka-Verbot in der Öffentlichkeit aus, denn in ihm liegt ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit. Was in einer Gesellschaft irritiert, muss diskutiert, aber nicht verboten werden.

Das Bundesverfassungsgericht stärkte im Frühjahr 2015 die Religionsfreiheit von Lehrkräften und billigte das Tragen von religiösen Kleidungsstücken und Symbolen. In einer Kurzveröffentlichung gab das Institut anschließend menschenrechtliche Hinweise für die Überarbeitung des Schulrechts in den Bundesländern. Auf einem Fachgespräch mit Bundesverfassungsrichterin Gabriele Britz wurde unter anderem der Bildungsauftrag der Schulen in der religiös-pluralistischen Gesellschaft diskutiert.

Mit einer Veröffentlichung und einem Fachgespräch zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht setzte sich das Institut mit dem Spannungsfeld zwischen der korporativen Religionsfreiheit und den Menschenrechten von Beschäftigten kirchlicher Einrichtungen auseinander. Die Fragestellung beschäftigt die Gerichte auch weiterhin: Im Frühjahr 2016 legte das Bundesarbeitsgericht dem Gerichtshof der Europäischen Union in einem entsprechenden Fall Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Flucht und Migration haben die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung in Deutschland verändert. Damit das gesellschaftliche Miteinander von Menschen verschiedener religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen gelingt, setzt sich das Institut für drei Ziele ein. Erstens: Religions- und Weltanschauungsfreiheit muss im öffentlichen Bewusstsein als eine Grundlage des Zusammenlebens verankert werden. Alle Menschen genießen dabei unabhängig von ihrer Religion oder Weltanschauung denselben Schutz, auch bei der Ausübung ihrer Religion. Zweitens: Gesellschaftliche Diskussionen über religiöse Vielfalt sollten fakten-

basiert ausgetragen werden. Drittens: Angehörige von Religionsgemeinschaften müssen vor Gewalt wegen ihrer Religionszugehörigkeit geschützt werden. Hierzu führte das Institut Gespräche mit Abgeordneten und der Zivilgesellschaft und wirkte an Veranstaltungen mit.

Religionsfreiheit schützt die Gläubigen, die Andersgläubigen und die Ungläubigen gleichermaßen.

Nachhaltigkeitsziele

Im September 2015 vereinbarten die UN-Mitgliedstaaten im Rahmen der sogenannten Agenda 2030 17 globale Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs). Diese verbinden wirtschaftliche, soziale und ökologische Fragen, gelten für alle Länder gleichermaßen und müssen im Einklang mit bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen umgesetzt werden.

In den Nachhaltigkeitszielen spiegeln sich die Zukunftsvorstellungen von mehreren Millionen Menschen aus allen Kontinenten wider.

Die SDGs stehen für den Versuch der Internationalen Gemeinschaft, aus den Fehlern der älteren Millenniumsentwicklungsziele (Millennium Development Goals, MDGs) zu lernen. Jene waren eine Agenda zur Unterstützung der Länder des Globalen Südens und konzentrierten sich auf eine beschränkte Anzahl von sozialen Anliegen, vor allem in den Bereichen Einkommensarmut, Gesundheit, Bildung und Gleichberechtigung der Geschlechter. Die SDGs sind ambitionierter. Denn sie streben nicht nur das bloße Vorhandensein, sondern auch die hohe Qualität von staatlichen Leistungen wie Gesundheitsdiensten und Bildung an. Sie berücksichtigen damit Standards, zu deren Umsetzung sich die Staaten durch menschenrechtliche Verträge verpflichtet haben. Daneben umfassen die SDGs menschenrechtliche Themen, die in den MDGs gänzlich fehlten und die für Menschen in allen Ländern relevant sind, beispielsweise den Abbau von Ungleichheiten in Staaten. Zudem machen die SDGs deutlich, dass Fortschrittmessung mit aufgeschlüsselten Daten erfolgen muss, da nur diese Aufschluss darüber geben, wie Maßnahmen für Personen in verletzlichen Lebenslagen wirken. Diese Angaben helfen, passgenaue Politiken zur Verbesserung der Menschenrechtslage von marginalisierten Gruppen zu entwickeln.

Die SDGs zu entwerfen war wahrscheinlich der breiteste Partizipationsprozess, den die Vereinten Nationen je organisiert haben: In den Zielen spiegeln sich die Zukunftsvorstellungen von mehreren Millionen Menschen aus allen Kontinenten wider. Auch in den eher technischen Verfahrensschritten, wie der Entwicklung von globalen Fortschrittsindikatoren, konnte die Zivilgesellschaft in transparenten Online-Konsultationen Eingaben machen und an Sitzungen der Fachleute teilnehmen. Der Fortschritt bei der Umsetzung der SDGs wird nun auf globaler Ebene jährlich durch Themen- und Länderberichte überprüft. Zu diesen kann die Zivilgesellschaft Parallelberichte einreichen. Die erste Berichtsrunde im Juli 2016 zeigte allerdings, dass bei dem Rederecht der Zivilgesellschaft und bei der Zugänglichkeit der verschiedenen Berichte noch deutlicher Nachbesserungsbedarf besteht.

In Deutschland werden die SDGs insbesondere durch die Neuformulierung und Verwirklichung der seit 2002 existierenden Nachhaltigkeitsstrategie umgesetzt. Auch diese muss sich daran messen lassen, ob sie Deutschlands menschenrechtlichen Verpflichtungen genügt. Das Institut erarbeitete daher im September 2015 eine Übersicht, die den 17 Nachhaltigkeitszielen relevante Empfehlungen der UN-Fachausschüsse gegenüberstellt. Diese Übersicht zeigt deutlich, dass bei den Nachhaltigkeitszielen 1 („Armut halbieren“), 10 („Ungleichheit in und zwischen den Ländern verringern“), und 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften“) auch in Deutschland Herausforderungen bestehen. Im August 2016 reichte das Institut seine Stellungnahme zum Entwurf der im Mai 2016 neu formulierten Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ein. Es legte dar, dass der Entwurf die Herausforderungen in Deutschland gerade zu den Zielen Armutsbekämpfung, Ungleichheit und inklusive Gesellschaften nicht ausreichend darstellt und entsprechend auch nicht mit relevanten Maßnahmen hinterlegt. Des Weiteren betonte das Institut, dass die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie in

Zukunft institutionell abgesichert werden und im Einklang mit menschenrechtlichen Standards stattfinden muss.

Im Rahmen seiner Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) hat das Institut das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) während des gesamten Verhandlungsprozesses der SDGs beraten. Im Mittelpunkt standen Fragen zur menschenrechtlichen Bewertung der einzelnen Ziele, ihrer globalen Indikatoren sowie der parallelen Agenda zur Entwicklungsfinanzierung

Daneben stand das Institut im Kontakt mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung und mit zivilgesellschaftlichen Netzwerken wie VENRO, dem Forum Umwelt und Entwicklung und dem Forum Menschenrechte. Das Institut nahm außerdem an Veranstaltungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und des Bundeskanzleramtes sowie der Stiftung Wissenschaft und Politik zu den SDG-Verhandlungen und zur Umsetzung der SDGs in Deutschland teil.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit seinen Schwesterinstitutionen ist das Institut im Bereich der Verknüpfung von SDGs und Empfehlungen der Menschenrechtsinstitutionen führend. Auf der jährlichen Konferenz des Dachverbandes der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Oktober 2015 hat das Institut die Merida-Erklärung der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen wesentlich geprägt. Die Erklärung ruft alle Nationalen Menschenrechtsinstitutionen dazu auf, zur menschenrechtsbasierten Umsetzung der SDGs in allen Ländern beizutragen.

In der internationalen Zusammenarbeit mit seinen Schwesterinstitutionen ist das Institut im Bereich der Verknüpfung von SDGs und Empfehlungen der Menschenrechtsinstitutionen führend.

Partizipation

Jeder Mensch hat ein Recht auf Partizipation – auf Teilhabe an und Mitgestaltung von allen Bereichen des Lebens in der Gemeinschaft. Die Menschenrechtsverträge garantieren dieses Recht ausdrücklich, sowohl im Hinblick auf politische Partizipation als auch auf Partizipation im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Partizipation dient dem selbstbestimmten Leben. Auf den Punkt bringt dies der Slogan der Behindertenrechtsbewegung: „Nichts über uns ohne uns!“ Die Menschenrechte bezwecken, dass Menschen nicht fremdbestimmt sind, nicht Objekt der Entscheidung anderer, sondern handelnde Subjekte.

Jeder Mensch hat ein Recht auf Partizipation – auf Teilhabe an und Mitgestaltung von allen Bereichen des Lebens in der Gemeinschaft.

Kontinuierliche Partizipation stärkt das Gefühl der eigenen Verantwortung für das Gemeinwesen und ermöglicht die Erfahrung, dass es für komplexe Probleme keine einfachen Antworten gibt, sondern dass dauerhafte Lösungen gemeinsam und durch Kompromisse ausgehandelt werden müssen. Vor allem aber führt Partizipation zur Erfahrung, Akteur_in zu sein, Gestalter_in des eigenen Lebens und des eigenen Lebensumfelds, kurz: von Selbstwirksamkeit. Durch Partizipation werden Menschen also als Verantwortungssubjekte ernst genommen und gestärkt.

Das Institut arbeitet daher in verschiedenen Kontexten an der Stärkung der Partizipation von typischerweise ausgeschlossenen oder unzureichend beteiligten Menschen. Ein besonderer Fokus lag 2015 auf der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Denn Partizipation muss von klein auf erfahren werden. Das verlangt die UN-Kinderrechtskonvention, die insoweit einen Perspektivwechsel widerspiegelt und verbindlich macht:

Kinder und Jugendliche sind nicht mehr bloße Objekte der Fürsorge durch Erwachsene, sondern Subjekte mit eigenen Rechten. Soweit Erwachsene die Verantwortung dafür haben, dass diese Rechte beachtet werden, müssen sie hierfür das betroffene Kind anhören. Nur so ist sichergestellt, dass Kinder hinsichtlich ihrer Rechte auf Schutz und Entwicklung nicht bevormundet werden. Um diesen Perspektivwechsel mit Leben zu füllen, muss Partizipation rechtebasiert sein, das heißt als rechtsverbindliche Pflicht verstanden und unter Beachtung von Menschenrechten ausgestaltet sein: Sie muss als kontinuierlicher, verbindlicher Prozess gesehen und inklusiv gestaltet werden, damit alle Kinder ihre Rechte ohne Diskriminierung ausüben können.

Im Bildungskontext wird Partizipation häufig als alleiniges Mittel zum Zweck verstanden, etwa zur Einübung demokratischer Entscheidungsprozesse. Partizipation als eigenständiges Recht von Kindern und Jugendlichen ist aber gerade kein einmaliges Ereignis, das davon abhängig sein darf, ob es hierfür Zeit oder Ressourcen gibt oder ob Erwachsene bereit sind, Partizipation zuzulassen. Die Institutspublikation „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation. Was aus menschenrechtlicher Sicht im Bildungsbereich getan werden muss“ gibt einen guten Überblick über dieses Thema und Empfehlungen für die Verwirklichung von Partizipation im Bildungsbereich.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der schulischen und außerschulischen Bildung war auch Gegenstand des Fachgesprächs „Partizipation und Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche“ am 19. Juni 2015, an dem auch Expert_innen aus sechs Landesministerien teilnahmen. Hierbei wurde deutlich, wie sehr die Partizipation von Kindern und Jugendlichen die Lehrkräfte bei der Ausgestaltung von Schule und Schulunterricht unter den gegenwärtigen Bedingungen herausfordert und welche Chancen die außerschulische Bildung mit ihrer größeren

Flexibilität bietet. Es zeigte sich, dass das Recht auf Partizipation den Bereich der frühkindlichen Bildung enorm bereichern kann. Das aus der UN-Kinderrechtskonvention abgeleitete Bildungsverständnis – Kinder als Subjekte und als Ko-Konstrukteure der Bildungsprozesse ernst zu nehmen – sollte daher in der Aus- und Weiterbildung des pädagogischen Personals als Inhalt und als Prinzip verankert werden. Zentral ist ein Paradigmenwechsel weg von einem Handeln für Kinder hin zu einem Handeln mit Kindern.

Auch in seiner Beratung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) förderte das Institut die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Für dessen Konzeption eines entwicklungspolitischen Aktionsplans führte das Institut unter anderem eine Jugendkonsultation durch, in der Jugendliche aus ganz Deutschland Vorschläge zur Förderung von Kinderrechten durch deutsche Entwicklungszusammenarbeit erarbeiteten (näher dazu im Kapitel „Internationale Menschenrechtspolitik“).

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist zudem ein fortdauerndes Anliegen der 2015 eingerichteten Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Instituts. Bereits für die Eröffnungsveranstaltung im November 2015 wurden Kinder und Jugendliche beteiligt, um ihre Erwartungen an die Arbeit der Stelle zu erfahren und in der Arbeitsplanung aufgreifen zu können.

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat sich 2015 vor allem auf der Ebene der Länder dafür eingesetzt, dass die Ausschlüsse bestimmter Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht abgeschafft werden und den bislang Ausgeschlossenen auf diese Weise volle politische Partizipation ermöglicht wird.

Zentral ist ein Paradigmenwechsel weg von einem Handeln für Kinder hin zu einem Handeln mit Kindern.







Menschenrechtspolitik Inland / Europa

Die Abteilung Menschenrechtspolitik Inland / Europa informiert, forscht und berät zur Umsetzung europäischer und internationaler Menschenrechte in Deutschland. Sie arbeitet damit zu einer breiten Themenpalette: von Menschenrechten in der Inneren Sicherheit über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bis hin zum Diskriminierungsschutz und den Menschenrechten von Personen in verletzlichen Lebenslagen, etwa den Rechten von Kindern, Älteren, Flüchtlingen und Migrant_innen oder Opfern von Menschenhandel und Ausbeutung. Neben dem das Jahr 2015 prägenden Thema Flucht (siehe Kapitel „Flucht / Asyl“) war ein Querschnittsthema der Zugang zum Recht im Rahmen des Kommunikativen Schwerpunkts des Instituts „Rechte haben – Recht bekommen“.

Menschenrechte in der Terrorismusbekämpfung

Bei seiner Arbeit zur Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung stellte das Institut 2015 die Frage ins Zentrum, wie gegenüber heimlichen Maßnahmen von polizeilichem Staatsschutz und Nachrichtendiensten ein wirksamer Rechtsschutz gewährleistet werden kann. Das im September erschienene Policy Paper „Rechtsschutz im Staatsschutz? Das Recht auf wirksame Beschwerde in der Terrorismus- und Extremismusbekämpfung“ gibt einen Überblick über Schutzlücken in Deutschland und macht Vorschläge zur Stärkung der Rechte von Betroffenen und zur Kontrollarchitektur. Auf dieser Grundlage führte das Institut ein Gespräch mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages zu der Rolle, die das Gremium bei der Stärkung des individuellen Rechtsschutzes spielen kann.

Ausgestaltung von Polizeibeschwerdestellen

Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen zu schaffen, ist eine Empfehlung, die im Kontext des Rechts

auf wirksame und unabhängige Überprüfung von Vorwürfen polizeilichen Fehlverhaltens steht. Auf der Grundlage der vom Institut 2014 entwickelten Eckpunkte beriet das Institut im Jahr 2015 Abgeordnete und Fraktionen des Bundestages und verschiedener Landtage zur Ausgestaltung von Polizei-Beschwerdestellen. Auf Anfrage des Landes Nordrhein-Westfalen beriet das Institut zudem zur Verankerung von Menschenrechtsbildung in der dortigen Polizeiausbildung. Dabei konnte das Institut auf seiner früheren Arbeit zum Thema in den Jahren 2006 – 2010 aufbauen.

Armut und Menschenrechte

Um dem Thema Armut und Armutsgefährdung in Deutschland größere Aufmerksamkeit zu verschaffen, konzipierte das Institut 2015 die dreiteilige Debattenreihe „Arm, aber nicht rechtlos! – Menschenrechte und Armut in Deutschland“. Denn Armut ist mehr als „kein Geld haben“: Sie geht oft einher mit Menschenrechtsverletzungen, fehlenden Entwicklungschancen, sozialer Ausgrenzung, ungleichem Zugang zum Wohnungsmarkt und zur Gesundheitsversorgung. Die Menschenrechte führen zu einem Perspektivwechsel in der Sicht auf die Betroffenen: Vom Objekt der Fürsorge hin zum Rechtssubjekt. Für arme Menschen ist es jedoch oft sehr schwierig, ihre Rechte durchzusetzen.

Armut ist mehr als „kein Geld haben“:
Sie geht oft einher mit
Menschenrechtsverletzungen.

Zu den Themen Armut und das Recht auf Wohnen, Armut und der Zugang zum Recht sowie Armut und Alter diskutierten und stritten auf den Podien Vertreter_innen von Politik, Verbänden, Rechtspflege, Beratungspraxis und Wissenschaft. Zu den Podiumsgästen gehörten unter anderen die

Parlamentarische Staatssekretärin Elke Ferner, die Bundestagsabgeordneten Prof. Dr. Matthias Zimmer und Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, das Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses Sven Rissmann, der stellvertretende Sprecher der Nationalen Armutskonferenz Michael David, Werena Rosenke von der BAG Wohnungslosenhilfe und der Rechtsanwalt Dirk Hinne als Vertreter der Deutschen Bundesrechtsanwaltskammer.

Das Institut war zudem in der Arbeitsgruppe zu Grundsicherung der Nationalen Armutskonferenz tätig und kam Vortrags- und Beratungsanfragen nach, etwa zum Recht auf Wohnen und zum Recht auf Gesundheit.

Menschenrechte Älterer

Das Institut hat seine Arbeit zu den Menschenrechten Älterer in Pflege mit einem Feldforschungsprojekt im Rahmen eines EU-geförderten Projekts „Human Rights of Older Persons in Long-term Care“ des Europäischen Netzwerks der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) fortgesetzt. Im Rahmen des Projekts wurden Pflegeheime in Deutschland besucht und qualitative Interviews mit Bewohner_innen, Pflegenden und Einrichtungsleitungen geführt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden 2016 veröffentlicht.

Kindgerechte Justiz

Auf der Basis von qualitativen Interviews mit Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland in ein Gerichtsverfahren involviert waren, veröffentlichte das Institut das Policy Paper „Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann“. Für den Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche ist es entscheidend, dass Gerichtsverfahren kindgerecht gestaltet sind. Das Papier zeigt auf der Basis der Interviews auf, wo genau die Schwierigkeiten aus Sicht von Kindern und Jugendlichen liegen, und gibt einen Überblick über die menschenrechtlichen Bestimmungen zum Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche.

Die Publikation hat viel Resonanz aus Fachkreisen und Politik erfahren, gerade weil sie die Perspektive von Kindern und Jugendlichen auf das Justizsystem darstellt. Sie konnte sich dafür auf die im Rahmen der Berichterstattung für die EU-Grundrechteagentur geführten umfangreichen Interviews mit Kindern und Jugendlichen stützen.

Geschlechtsspezifische Gewalt

Vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Ratifikation der Europaratskonvention gegen Gewalt gegen Frauen hat das Institut die Reform des Sexualstrafrechts in 2015 weiter begleitet. Mit dem Ziel, die fachliche Diskussion um die Schutzlücken bei der Strafverfolgung in Fällen von sexueller Nötigung / Vergewaltigung aus 2014 mit einem konkreten menschenrechtskonformen Normvorschlag weiter zu entwickeln, wurde ein Gutachten bei Prof. Dr. Tatjana Hörnle in Auftrag gegeben. Darauf aufbauend wurden eine Reihe von politischen Beratungsgesprächen geführt, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegt sowie Medienanfragen bearbeitet.

Geschlechtervielfalt im Recht

Die Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität ist grund- und menschenrechtlich anerkannt, ebenso wie der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Geschlechtsidentität Teil des menschenrechtlichen Diskriminierungsverbots ist. Vor diesem Hintergrund erstellt das Institut seit September 2015 für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Gutachten zum Thema „Geschlecht im Recht“. Im Vordergrund steht die zum 1. November 2013 in Kraft getretene Änderung des Personenstandsrechts (PStG), wonach bei intergeschlechtlichen Kindern der Geschlechtseintrag offengelassen werden kann. Im Gutachten werden auf Basis juristischer Analysen des geltenden Rechts und einer sozialwissenschaftlichen Evaluation der Änderung Regelungsmodelle zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt und Geschlechtsidentität erarbeitet. Das Gutachten wird Ende 2016 vorliegen.

Ausbeutung / Menschenhandel

Aufgrund seiner langjährigen Arbeit und Expertise zu Ausbeutung und Menschenhandel wurde das Institut vom Land Schleswig-Holstein mit einer „Bedarfsanalyse Mobile Beratungsstellen für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ beauftragt. Auch die umfassende Studie der EU-Grundrechteagentur „Severe labour exploitation: workers moving within or into the European Union“, für die das Institut die deutsche Teilstudie erstellt hat, wurde 2015 vorgestellt. Der Zugang der Betroffenen von schwerer Arbeitsausbeutung zur Durchsetzung ihrer Rechte stellt in beiden Untersuchungen ein zentrales Element dar.

Schutz vor Rassismus

Anlässlich des UN-Anti-Rassismus-Tages am 21. März wies das Institut erneut auf die Schwierigkeiten hin, auf die Betroffene in Deutschland stoßen, wenn sie sich vor Gericht gegen diskriminierende Polizeikontrollen wehren wollen. Für den kommunikativen Schwerpunkt „Rechte haben – Recht bekommen“ wurde ein Film mit Tahir Della von der Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland (ISD) produziert. Zudem hat das Institut Beratungsanfragen aus dem Bundestag und der Polizeiausbildung aufgegriffen und eine unabhängige Stellungnahme in einem Berufungsverfahren über einen Einzelfall mutmaßlich diskriminierender Kontrollen abgegeben. Das Oberverwaltungsgericht entschied im April 2016, dass es einen Verstoß gegen das Verbot rassistischer Diskriminierung darstellt, wenn die Hautfarbe der Betroffenen mitentscheidend für die Durchführung einer polizeilichen Personenkontrolle ist.

Zudem hat das Institut als Sachverständiger in Anhörungen im Abgeordnetenhaus Berlin und im Niedersächsischen Landtag an Gesetzesentwürfen zur Streichung des Begriffs „Rasse“ in den jeweiligen Landesverfassungsverfassungen mitgewirkt.

Im Mai prüfte der UN-Anti-Rassismus-Ausschuss Deutschland im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens. Das Institut stellte dem Ausschuss mit einem Parallelbericht Informationen zu einigen aus Sicht des Instituts prioritären Aspekten des

menschenrechtlichen Schutzes vor Rassismus in Deutschland sowie zu neueren Entwicklungen zur Verfügung und wirkte auch mit einer mündlichen Stellungnahme in dem Verfahren in Genf mit. Das Institut thematisierte die Zunahme rassistischer Positionen im öffentlichen Raum, die Bearbeitung rassistischer Taten durch Polizei und Justiz, Racial Profiling durch die Polizei, den Rechtsschutz vor Diskriminierung sowie die Unterbringungssituation von Flüchtlingen. Die aktive Mitwirkung des Instituts als Nationale Menschenrechtsinstitution wurde vom UN-Ausschuss sehr begrüßt.

Internationale Menschenrechtspolitik

Menschenrechte und Wirtschaft

Das Projekt Menschenrechte und Wirtschaft, ein vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) finanziertes, knapp dreijähriges Forschungsvorhaben zur Rolle der transnationalen Kooperation zwischen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI), startete 2015. Das Team untersucht, welche Aktivitäten NMRI in den drei zentralen Wirtschaftssektoren Rohstoffe, Textil und Agrar unternehmen, um schädliche Auswirkungen transnationaler Wirtschaftstätigkeit zu erheben und zu minimieren. Zudem wird erprobt, wie eine regionale und internationale Kooperation zwischen NMRI dieses Anliegen aus den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten unterstützen kann. 2015 wurden zunächst die methodischen Grundlagen erarbeitet, ein Forschungsleitfaden erstellt und in Frage kommende Länder ausgewählt.

Wir untersuchen, welche Aktivitäten Nationale Menschenrechtsinstitutionen in den drei zentralen Wirtschaftssektoren Rohstoffe, Textil und Agrar unternehmen, um schädliche Auswirkungen transnationaler Wirtschaftstätigkeit zu erheben und zu minimieren.

Das erste Kooperationsland war Kolumbien mit seinem politisch und wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffsektor. Zur Vorbereitung einer Reise nach Kolumbien im Oktober 2015 veranstaltete das Institut im März ein Fachgespräch mit Vertreter_innen der deutschen Zivilgesellschaft, die sich mit menschenrechtlichen Aspekten des Rohstoffsektors befassen. Im Frühjahr 2016 folgten mehrere Workshops in Kolumbien mit der dortigen Schwesterinstitution, ihren regionalen Zweigstellen und Vertreter_innen aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und betroffenen Gemeinden.

Im Dezember 2015 nahm das Institut an einem Vorbereitungstreffen für den deutschen Vorsitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) teil und warb für eine Integration des Themas Wirtschaft und Menschenrechte in das bestehende Programm der OSZE. Es unterstützte Bemühungen, die unter dem norwegischen Vorsitz begannen, alle Arbeitsbereiche der OSZE für das Thema zu sensibilisieren, damit die OSZE einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte leisten kann.

Das Institut beriet die menschenrechtlichen Arbeitsgruppen verschiedener Bundestagsfraktionen sowie das BMZ und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu Menschenrechtsklauseln und -standards in Handels- und Investitionsverträgen sowie zur deutschen Positionierung im inzwischen abgeschlossenen Prozess des Europarates zur Erstellung eines unverbindlichen Abkommens zu Wirtschaft und Menschenrechten. Hier nahm das Institut zusammen mit seiner dänischen Schwesterinstitution als Beobachter im Namen des Europäischen NMRI-Netzwerks der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) teil. Ebenfalls orientiert an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte erarbeitete das Institut gemeinsam mit dem Deutschen Global Compact Netzwerk und Twenty-Fifty eine Broschüre zur menschenrechtlichen Folgeabschätzung in Unternehmen, die in Deutsch und Englisch vorliegt. Sie stellt Konzepte und Erfahrungen aus der Unternehmenspraxis vor und wurde im Juni 2016 auf einem Fachgespräch mit Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft vorgestellt.

In Fortführung seines Engagements aus dem Vorjahr veranstaltete das Institut zusammen mit dem Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität

zu Berlin eine Debatte mit Vertreter_innen der Bundesregierung und der Zivilgesellschaft zu Austeritätspolitik und ihrem Einfluss auf die Zukunft der Europäischen Union. Das Institut verfolgt das Thema Sparpolitik auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe im ENNHRI.

Entwicklungspolitik und Menschenrechte

In der Entwicklungspolitik stand 2015 eine Reihe multilateraler Themen im Fokus. In seiner Arbeit zu Rechenschaftslegung konzentrierte sich das Institut auf die Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank und der Asiatischen Infrastrukturinvestitionsbank. Kernanliegen waren und sind eine verbesserte Rechenschaftslegung der Bundesregierung und eine parlamentarische Kontrolle des deutschen multilateralen Engagements. Zusammen mit Urgewald e. V. organisierte das Institut 2015 hierzu ein Informations- und Austauschtreffen für deutsche Nichtregierungsorganisationen. Außerdem reichte es eine Stellungnahme bei der Weltbank ein, in der es für eindeutige verbindliche Standards und deren Orientierung an internationalen Menschenrechts- und Arbeitsstandards plädiert und konkrete Verbesserungsvorschläge macht. Den informellen Besuch des UN-Sonderberichterstatters zu extremer Armut Philip Alston nutzte das Institut, um die Umwelt- und Sozialstandards mit ihm, Vertreter_innen der deutschen Zivilgesellschaft und dem BMZ zu diskutieren. Anlässlich des Beitritts Deutschlands zur Asiatischen Infrastrukturinvestitionsbank richtete sich das Institut mit einer Publikation an den Deutschen Bundestag, in der es ein stärkeres Eintreten der Bundesregierung für menschenrechtskonforme Standards und einen robusten Beschwerdemechanismus fordert. Das Institut nahm zudem an zwei Sitzungen des vom BMZ einberufenen Thementeam „Beschwerdeverfahren in der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit“ teil. Dort stellte es die Anforderungen an nicht-justizielle Beschwerdeverfahren anhand der acht Kriterien der „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ vor. Erfreulich ist, dass zwei Durchführungsorganisationen – die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – Beschwerde-

verfahren eingerichtet haben und diese gemäß den Vorgaben ausbauen wollen.

Im Rahmen seiner fortdauernden Zusammenarbeit mit dem GIZ-Sektorprogramm „Menschenrechte umsetzen in der Entwicklungszusammenarbeit“ beriet das Institut zu den Sustainable Development Goals (SDGs, siehe Kapitel „Nachhaltigkeitsziele“) und zu multilateralen Entwicklungsbanken (siehe oben). Daneben wurden eine Reihe von Kooperationspublikationen zu Menschenrechten und Menschenrechtsschutzsystemen überarbeitet und Sachstände zu einem breiten Spektrum an Menschenrechtsthemen erstellt. Die Studie „‘Just head-banging won’t work’ – How state donors can further human rights of LGBTI in development cooperation and what LGBTI think about it“ fasst die Ergebnisse der intensiven Arbeit des Instituts zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zusammen. Die Empfehlungen der Studie sind Grundlage für weitere Beratung von BMZ und GIZ.

Ende 2015 gewann das Institut als Teil eines Konsortiums mit dem Dänischen Institut für Menschenrechte sowie der Nordic Consulting Group eine Ausschreibung der EU, die unter anderem die Verankerung des Rechteansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit der EU zum Ziel hat. Das Konsortium erstellt umfassende Trainingsmaterialien für Mitarbeitende in EU-Delegationen; das Institut bringt hier seine langjährige Erfahrung in Fortbildungen für EZ-Fachkräfte in beratender Funktion ein.

Kinderrechte in der Entwicklungszusammenarbeit

2015 begann eine Kooperation mit der GIZ zur Umsetzung von Kinderrechten in der Entwicklungszusammenarbeit. Im Fokus stand die Beratung des BMZ bei der Konzeption eines entwicklungspolitischen Aktionsplans zu Kinder- und Jugendrechten. Das Institut beriet das BMZ zu möglichen Handlungsfeldern eines Aktionsplans sowie zu den Konsultationsprozessen mit der Zivilgesellschaft und Selbstvertretungsorganisationen von Jugendlichen. Mit einer weiteren Förderung durch das BMZ veranstaltete das Institut im Herbst 2015

Das Institut wirkte an einer Übung der Bundeswehr-Führungsakademie zu UN-Friedensmissionen mit sowie an mehreren Bundeswehrfortbildungen mit Militärs, Polizist_innen und Zivilist_innen zum Thema Menschenrechte bei UN-Friedensmissionen.

und Frühjahr 2016 drei jeweils zweitägige Workshops mit 25 Jugendlichen aus ganz Deutschland, die Vorschläge zur Förderung von Kinderrechten durch deutsche Entwicklungszusammenarbeit erarbeiteten. Die Teilnahme an den Workshops wurde öffentlich beworben und stand Jugendlichen ab 14 Jahren offen. Die Dokumentation des Prozesses dieser Jugendkonsultation ist für den Herbst geplant. Daneben führte das Institut erneut eine Fortbildung zu Kinderrechten für Trainer_innen durch, in deren Mittelpunkt der Austausch über die Umsetzung von Kinderrechten durch Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit in verschiedenen Ländern stand.

Schutz vor gewaltsamem Verschwindenlassen

Im Rahmen eines vom Auswärtigen Amt unterstützten Projekts zum Schutz vor gewaltsamem Verschwindenlassen veröffentlichte das Institut anlässlich des Internationalen Tages der Opfer des Verschwindenlassens am 30. August 2015 ein Interview mit dem deutschen UN-Ausschussmitglied Dr. Rainer Huhle. Zeitgleich legte es einen Konferenzbericht zur Opferorientierung der UN-Fachausschüsse vor. Der Bericht „The Meaning and Implementation of Victim Orientation in the Treaty Bodies of the United Nations“ enthält Empfehlungen internationaler Expert_innen. Diese fordern die Stärkung des Schutzsystems der Vereinten Nationen insbesondere in zwei Bereichen: bei Repressalien gegen Betroffene, die sich an UN-Gremien wenden, und bei der Unabhängigkeit aller Expert_innen im UN-System.

Das Institut unterstützte das deutsche UN-Ausschussmitglied Dr. Rainer Huhle mit länderspezifischen Recherchen zu Mexiko und Kolumbien, begleitete die Sitzungen des UN-Fachausschusses

gegen das Verschwindenlassen, in denen die beiden Länder ihre Staatenberichte mit dem Ausschuss diskutierten und beobachtete die Umsetzung der Ausschuss-Empfehlungen durch Mexiko sowie die Entwicklungen im Kontext der kolumbianischen Friedensverhandlungen. Auf Einladung des Auswärtigen Amtes nahm das Institut an mehreren Gesprächsrunden teil und thematisierte die Problematik des Verschwindenlassens (Mexiko) und der Vergangenheitsbewältigung (El Salvador).

Sicherheitspolitik und Menschenrechte

Der Fokus im Bereich der Sicherheitspolitik lag 2015 auf dem Verhältnis von Menschenrechten und dem Humanitären Völkerrecht. Vorträge auf einer vom Institut in Kooperation mit dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht organisierten Veranstaltung wurden in der Zeitschrift Humanitäres Völkerrecht (Nr. 4, 2015) veröffentlicht. Die Beiträge aus Wissenschaft und Praxis thematisieren Gültigkeit, Gewährleistung und Herausforderung der Anwendung von Menschenrechtsstandards in bewaffneten Konflikten. Das Institut wirkte auch an einer Übung der Bundeswehr-Führungsakademie zu UN-Friedensmissionen mit sowie an mehreren Bundeswehrfortbildungen mit Militärs, Polizist_innen und Zivilist_innen zum Thema Menschenrechte bei UN-Friedensmissionen.

Der UN-Menschenrechtsschutz ist für die Arbeit des Instituts von großer Bedeutung, sowohl thematisch als auch in seinen strukturellen Bezügen (UN-Menschenrechtsrat, UN-Generalversammlung, UN-Sicherheitsrat). In der jährlich stattfindenden Tagung zum UN-Menschenrechtsrat, organisiert vom Forum Menschenrechte, der Friedrich-Ebert-Stiftung und dem Institut, standen 2015 drei bislang vernachlässigte Menschenrechtsthemen im Vordergrund: der Schutz von Kindern und Schulen in bewaffneten Konflikten, eine stärkere Einbeziehung der Debatte über Klimawandel in die Menschenrechtsarbeit und die Frage, welche völkerrechtlichen Verpflichtungen es für bewaffnete Oppositionsgruppen gibt.

Menschenrechtsbildung

Menschenrechtsbildung soll Menschenrechte vermitteln – sie bekannt machen, ihre Beachtung fördern und Menschen befähigen, sich für ihre Verteidigung einzusetzen. Nur so kann eine Kultur der Menschenrechte gedeihen, ohne die ein Rechtsstaat nicht funktionieren und friedliches Zusammenleben nicht gelingen kann. Menschenrechtsbildung wird meist mit Schule verknüpft, doch spielt auch die außerschulische Bildung eine wichtige Rolle. Menschenrechtsbildung ist zudem für viele Berufsgruppen relevant: Für Polizei, Militär, Verwaltung, Fachkräfte in der Sozialen Arbeit, in Bildungskontexten, in der Pflege und Rehabilitation sind die Menschenrechte verbindlicher Maßstab ihres beruflichen Handelns. Dementsprechend breit ist auch der Auftrag der Abteilung Menschenrechtsbildung des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Im Jahr 2015 lag ein Schwerpunkt der Arbeit der Abteilung auf außerschulischer Bildung. Kultureinrichtungen, Museen, Gedenkstätten und weitere Bildungsstätten – es gibt eine Vielzahl von Orten, an denen außerhalb von formaler Qualifizierung gelernt wird. Das eröffnet viele Chancen: Das Zeitfenster ist nicht an 45-Minuten-Takte gebunden, es findet keine Benotung statt und die Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden sind meist weniger hierarchisch geprägt. Die Angebote sind von Freiwilligkeit und Erfahrungsbezogenheit geprägt, so dass Diskussionen und der Transfer in den Alltag offener als im schulischen Bereich gestaltet werden können. Aktionen zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation vor Ort können direkt durchgeführt werden, ohne dass sie als Anordnung von oben erfahren werden.

Die Vielzahl von Möglichkeiten außerschulischer Bildung zeigte auch eine Umfrage, die das Institut 2014 bei den für Bildung zuständigen Ministerien durchführte. Seit Anfang 2015 sind sämtliche Antworten in der Datenbank Menschenrechtsbildung einsehbar: www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbildung/datenbank-menschen-

[rechtsbildung](#). Seit der Länderumfrage der Kultusministerkonferenz 2008 gab es keine ähnlich umfassende Umfrage unter den Ministerien der Bundesländer mehr. Die Datenbank kann nach Bundesländern oder nach Fragen sortiert werden. Die Fragen beziehen sich auf die schulgesetzliche Verankerung von Menschenrechtsbildung, auf Menschenrechtsbildung in der Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Bildungspersonal und auf die strukturelle Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bildungsprozessen. Zudem lässt sich mittels Volltextsuche nach einzelnen Begriffen suchen. Wer die Schulgesetzgebung der Länder in Bezug auf Menschenrechte vergleichen möchte oder wissen will, was ihr Bundesland im Bereich Menschenrechtsbildung macht, kann die Datenbank zu Rate ziehen.

Ohne eine Kultur der Menschenrechte kann ein Rechtsstaat nicht funktionieren und friedliches Zusammenleben nicht gelingen.

Die Antworten zu außerschulischer Menschenrechtsbildung benennen unterschiedliche Kontexte: von der Kita über Jugendhilfe, Jugendparlamente, internationale Begegnungen, Sportvereine und Musikschulen bis hin zu Angeboten der Volkshochschulen und der Zentralen für politische Bildung. So findet beispielsweise in Rheinland-Pfalz jährlich eine Woche der Kinderrechte statt: Es werden Maßnahmen in den Kommunen unterstützt, die die Kinderrechte bekannt machen, für sie sensibilisieren und Impulse für ihre Umsetzung geben. Allerdings behandeln die meisten der in der Umfrage genannten Angebote Menschenrechtsbildung nur implizit. Es ist jedoch nötig, Menschenrechte explizit zu thematisieren und eine rechtebasierte Perspektive einzunehmen: Es macht einen Unterschied, ob ich aufgrund eines diffusen Unrechtsgefühls um etwas bitte – etwa um Teilhabe – oder ob ich es einfordere, weil es mein gutes Recht ist. Ebenso

wurde aus den Antworten deutlich, dass Menschenrechtsbildung in der Aus- und Weiterbildung von pädagogischem Fachpersonal – auch in der außerschulischen Bildung – stärker verankert werden muss.

Um die Umsetzung der konkreten Handlungsempfehlungen für die außerschulische Bildung, die das Institut in seiner Studie über Menschenrechtsbildung im Jahr 2014 formuliert hat, anzustoßen, lud das Institut 2015 zum Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung „Außerschulische Menschenrechtsbildung stärken“ ein. Teilnehmende waren in der Menschenrechtsbildung Tätige aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Praxis. Eine Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit der Frage, wie Menschenrechtsbildung stärker in die strategische Arbeit von Bildungseinrichtungen einbezogen werden kann. Zwei weitere Arbeitsgruppen behandelten die Frage, wie Partizipation beziehungsweise Inklusion in der außerschulischen Bildungsarbeit besser gelingen kann. Denn Menschenrechtsbildung muss partizipativ und inklusiv sein – mit einem breiten Verständnis für Inklusion, das neben Behinderung weitere Vielfaltsdimensionen berücksichtigt. Sonst kann Menschenrechtsbildung weder alle Zielgruppen erreichen noch kann sie bei den Lernenden das Bewusstsein für das menschenrechtliche Gebot von Partizipation und Inklusion wecken. Sowohl Partizipation als auch Inklusion müssen im Bildungsbereich rechtebasiert sein, also als verbindlich verstanden werden und die Lernsituation prägen.

Das Netzwerktreffen machte deutlich, dass außerschulische Menschenrechtsbildung durch andere Kontexte, Gruppendynamiken, Lerngruppen und -räume die Möglichkeit eröffnet, Partizipations-, Inklusions- und Empowerment-Prozesse nachhaltiger zu gestalten, als es im schulischen Kontext möglich ist. Das Institut empfiehlt daher Förderern und Trägern außerschulischer Bildung, die Bildungseinrichtungen dahingehend zu unterstützen, Themen der Menschenrechtsbildung dauerhaft in ihre Programme aufzunehmen und ihre Angebote möglichst inklusiv und partizipativ zu gestalten.

Auch im Fachgespräch „Partizipation und Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche“ am 19. Juni 2015 wurde außerschulische Menschenrechtsbildung thematisiert. Auch hier wurde die Forderung nach einer Aufnahme von Menschenrechtsbildung in die Aus- und Fortbildung des pädagogischen Personals erhoben (Näheres hierzu im Kapitel „Partizipation“).

Ferner beteiligte sich das Institut an der Konferenz „Menschen- und Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen – Zur Arbeit an den ‚Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen‘“, bei der neben der Schule auch der Kita-Bereich behandelt wurde. Im Arbeitskreis „Erinnerungskultur und Menschenrechte“ tauscht sich das Institut mit Wissenschaft und Gedenkstätten über Fragen und Herausforderungen bei der Menschenrechtsbildungsarbeit von Gedenkstätten aus.

2015 hat das Institut intensiv an der Erstellung von Menschenrechtsbildungs-Materialien gearbeitet, die Anfang 2016 erschienen sind. Die Bildungsmaterialien können für die schulische und außerschulische Bildung genutzt werden und sind für die Arbeit mit Menschen ab 15 Jahren geeignet. Sie vermitteln Grundwissen, erklären das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen und zeigen, welche Rolle Menschenrechte im Alltag spielen. In sechs Modulen werden Themen wie Schutz vor Diskriminierung, Zugang zum Recht, Behinderung, Kinderrechte mit Fokus auf Partizipation sowie Flucht und Asyl behandelt. Ein Glossar am Ende erläutert wichtige menschenrechtliche Fachbegriffe. Neben einführenden Texten und weiterführenden Informationen enthält jedes Modul Übungen und Arbeitsblätter.

Seit Herbst 2015 arbeitet das Institut an der deutschen Version der zweiten Auflage von „Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit“ des Europarats. Wie bereits bei der 1. Auflage kooperiert es dabei unter anderem mit der Bundeszentrale für politische Bildung. Es gelang jedoch bisher noch nicht, Kooperationspartner für die barrierefreie Bereitstellung im Internet zu gewinnen.

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

„Gesetze können die Umsetzung von Vorgaben der UN-BRK verhindern oder auch ermöglichen.“

Interview mit Dr. Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Im März 2015 prüfte der UN-Fachausschuss zur UN-Behindertenrechtskonvention zum ersten Mal, inwieweit Deutschland die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwirklicht. Zum Abschluss der Prüfung hat der UN-Ausschuss klare Empfehlungen an Deutschland ausgesprochen und Problembereiche benannt, die die Bundesregierung angehen muss. Was will die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention in der Umsetzung, dem „Follow-up“, beitragen?

Die Monitoring-Stelle bringt regelmäßig die Punkte aus den Abschließenden Bemerkungen in die Politikberatung in Bund und Ländern ein, bei Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie bei der Evaluation von Aktionsplänen. Die Politik muss sich mit den Empfehlungen des UN-Fachausschusses befassen und sie in der laufenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention prioritär berücksichtigen. Inklusion muss künftig konsequenter als bisher verfolgt werden.

Auf Grundlage der Empfehlungen, den sogenannten „Abschließenden Bemerkungen“, erstellen wir außerdem themenbezogene Berichte über den Umsetzungsstand der UN-Behindertenrechtskonvention und machen konkrete Handlungsvorschläge. Sie erscheinen in der Reihe „Position“ und sind unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung/positionen-der-monitoring-stelle/ zu finden. Sie informieren Vertreter_innen aus Politik, Zivilgesellschaft und Medien, wie die Monitoring-Stelle den

Umsetzungsstand der UN-Behindertenrechtskonvention einschätzt und bewertet. Kurzberichte zum Vertrag von Marrakesch und zur Zukunft der Werkstätten sind bereits erschienen. Weitere Berichte zur schulischen Inklusion, zum Wahlrecht, zu Aktionsplänen, zum Zugang zum Recht, zum Gewaltschutz und zur Datenerhebung werden folgen.

„Wir müssen Gesetze schaffen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen besser berücksichtigen.“

Die Monitoring-Stelle unterstützt mehrere Bundesländer bei der Überprüfung von Gesetzen und Verordnungen mit Blick auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen, zuletzt Sachsen-Anhalt. Was waren wichtige Erkenntnisse? Welche Erfahrungen haben Sie gesammelt?

Gesetze können die Umsetzung von Vorgaben der UN-BRK verhindern oder auch ermöglichen. In der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen steckt viel Umsetzungspotenzial; wir dürfen es nicht vernachlässigen. Wir müssen Gesetze schaffen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen besser berücksichtigen.

Unsere Normprüfungen in verschiedenen Kontexten haben ergeben, dass überall gesetzgebe-

rischer Handlungsbedarf besteht. Ob Inklusion, Partizipation und Teilhabe stattfinden, hängt von guten Gesetzen ab.

Es wäre wünschenswert, dass die Verwaltung solche Prüfungen in der Breite durchführt und die UN-Behindertenrechtskonvention bei neuen Vorhaben maximal zu berücksichtigen weiß. Allerdings ist die Prüfung eines Gesetzes auf Herz und Nieren am Ende doch eine Spezial-Kompetenz. Inzwischen haben wir eine große Expertise in diesem Feld und beraten gern.

Nordrhein-Westfalen (NRW) möchte mit dem „Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landes- und kommunaler Ebene voranbringen. Die Monitoring-Stelle hat dazu 2015 Stellung genommen. Wie beurteilen Sie solche Gesetzgebungsinitiativen?

Dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsanliegen in allen Politikfeldern mehr Raum einnehmen und die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden müssen, ist bekannt. Die neuen Gesetze zur Reform des Behindertengleichstellungsrechts bieten den Ländern die Chance, die Umsetzung der UN-BRK zugkräftig auf die Landesebene zu übertragen.

„Die UN-Behindertenrechtskonvention wird in der deutschen Rechtsprechung bisher nicht hinreichend rezipiert.“

Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, wenn Bundesländer wie NRW an dieser Stelle neue Wege gehen und den großen Änderungsbedarf mit einem breit angelegten Gesetz angehen. Dieser Idee sollten alle Länder folgen.

2015 wurde in einigen Bundesländern gewählt. Die Monitoring-Stelle hat immer wieder kritisiert, dass bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen nach wie vor nicht wählen dürfen. Was muss sich bis zu nächsten Bundestagswahl 2017 ändern?

Dass Menschen, die eine Betreuung in allen Angelegenheiten haben oder in der forensischen Psychiatrie sind, nicht wählen dürfen, ist für die Monitoring-Stelle nicht hinnehmbar. Es gibt keinen sachlich überzeugenden Grund, sie von diesem zentralen politischen Vorgang auszuschließen. Jede weitere Wahl ohne Wahlrecht verletzt diese Menschen in ihren Rechten. Wir erwarten deshalb vom Deutschen Bundestag, dass er das Gesetz rechtzeitig vor der nächsten Bundestagswahl ändert. Viele Länder warten auf den Bund. In dieser Situation ist es ein Erfolg, dass Schleswig-Holstein 2015 tätig geworden ist, das Wahlrecht auch auf Menschen mit rechtlicher Vollbetreuung auszuweiten.

Forschen: Zugang zum Recht / Zugänglichkeit

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention hat sich 2015 schwerpunktmäßig dem Thema „Zugang zum Recht“ gewidmet. Zwei Aspekte standen dabei im Fokus: die Rezeption der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in der Rechtsprechungspraxis in Deutschland und die vielfältigen Barrieren, denen Menschen mit Behinderungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte begegnen.

Mit Blick auf die Rechtsprechungspraxis wurde eine Expertise zur Analyse der deutschen Rechtsprechung von 2009 bis 2014 in Auftrag gegeben. Diese ergab, dass die UN-BRK in der deutschen Rechtsprechung bisher nicht hinreichend rezipiert wird und die Befassung mit der UN-BRK hinsichtlich Intensität und Qualität sehr uneinheitlich ist. Dass die Richterschaft die Potenziale der Konvention im nationalen Rechtssystem bei weitem noch nicht ausschöpft, verdeutlichte auch eine am 6. März 2015 in Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durchgeführte Fachtagung unter dem Titel „Menschen-

rechte in der sozialgerichtlichen Praxis – Auftrag, Potenzial und Grenzen einer menschenrechtskonformen Auslegung sozialrechtlicher Vorschriften am Beispiel der UN-BRK“. Spitzenrepräsentant_innen der Sozialgerichtsbarkeit diskutierten auf dieser Veranstaltung mit Vertreter_innen der Bundesregierung, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft den Umgang deutscher Gerichte mit der Konvention und die Rolle der Menschenrechte bei der Entscheidungsfindung. Außerdem ging es um die Frage, wie Richter_innen stärker für die Vorgaben der Konvention sensibilisiert werden können und welche Fortbildungsprogramme sinnvoll und notwendig sind.

In Bezug auf Barrieren beim Zugang zum Recht ging es 2015 um die Systematisierung und Einordnung der unterschiedlichen Hindernisse, auf die Menschen mit Behinderungen stoßen, wenn sie ihre Rechte durchsetzen wollen. Im Vorfeld einer für 2016 geplanten Publikation wurde untersucht, welche Herausforderungen beim Zugang zu Rechtsinformationen, zu Rechtsberatung und -beistand sowie zu Beschwerdemechanismen und gerichtlicher Kontrolle bestehen und welche Handlungsaufträge sich aus den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015 geben.

Beraten: Aktionspläne

Die Politikberatung zu Aktions- und Maßnahmenplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) war ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt im Jahr 2015. Aktionspläne dienen dazu, politische Maßnahmen zur Verwirklichung der UN-BRK ressortübergreifend zu bündeln und der Regierungspolitik eine einheitliche strategische Ausrichtung zu geben. In diesem Zusammenhang war die Monitoring-Stelle politikberatend auf Bundesebene und in zwei Länderprojekten tätig.

Auf Bundesebene wurde sie 2015 als beratendes Mitglied mit Gaststatus in den „Ausschuss zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (NAP-Ausschuss) beim Bundesministerium für

Arbeit und Soziales (BMAS) berufen. Sie empfahl zur Weiterentwicklung des Aktionsplans eine stärkere Rückbindung der Maßnahmen an die staatlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK und die Berücksichtigung der „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus der ersten Staatenprüfung Deutschlands vom 13. Mai 2015. Dazu veröffentlichte sie das aktuell „UN-Behindertenrechtskonvention: Den Nationalen Aktionsplan zu einem wirksamen menschenrechtlichen Instrument machen“ und veranstaltete ein Forum zu Aktionsplänen auf der Fachtagung „Prüfung abgelegt – und nun? Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses als Impulsgeber für Bund und Länder“ am 24. Juni 2015 in Berlin.

„Wir haben untersucht, auf welche Hindernisse Menschen mit Behinderungen stoßen, wenn sie ihre Rechte durchsetzen wollen.“

Auf Länderebene veröffentlichte die Monitoring-Stelle im April 2015 einen Evaluationsbericht zum Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg mit Empfehlungen. Darüber hinaus evaluierte die Monitoring-Stelle im Auftrag der Berliner Landesregierung die „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“. Ihren Bericht mit dem Titel „Die Zehn Behindertenpolitischen Leitlinien: Wo steht Berlin in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention?“ reichte sie am 18. Dezember 2015 bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales ein. Er befasst sich mit institutionellen Strukturen zur Umsetzung der UN-BRK, mit der Verwirklichung des Rechts auf Teilhabe am Erwerbsleben von Menschen mit Behinderungen und dem Kenntnisstand der Verwaltung in Bezug auf die UN-BRK.

Eine vergleichende Übersicht über den Stand der Aktions- und Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-BRK in Bund und Ländern veröffentlichte die Monitoring-Stelle auf ihrer Website.

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

„Wir wollen erreichen, dass die Kinderrechte in Deutschland ernst genommen werden!“ Interview mit Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Im August 2015 hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention ihre Arbeit aufgenommen. Was sind die Aufgaben der Monitoring-Stelle?

Unsere Aufgabe ist, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland kritisch zu beobachten, zu bewerten und, wo nötig, auf Umsetzungsdefizite hinzuweisen. Dazu beraten wir uns mit staatlichen Stellen, den zahlreichen in Deutschland existierenden Kinderechteorganisationen und natürlich auch mit Kindern und Jugendlichen selbst. Wir müssen gut hinhören, ganz besonders dann, wenn niemand laut auf Ungerechtigkeiten hinweist. Und wenn wir sehen, dass Kinderrechte in Deutschland verletzt werden, thematisieren wir das.

Außerdem wollen wir die Entwicklungen bei der Umsetzung und Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland über die Jahre in den Blick nehmen. So können wir gut analysieren, warum es mit der Umsetzung der Kinderrechte an der einen Stelle gut funktioniert hat und warum es an anderer Stelle hakt. So etwas gibt es bisher noch nicht, dabei ist es eine wichtige Grundlage, wenn man Politiker_innen in Bund, Ländern und Gemeinden beraten und Lösungswege aufzeigen will.

Die Monitoring-Stelle ist eine von vielen Organisationen, die sich um Kinderrechte kümmern. Was ist das Besondere an der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention?

Das Besondere an der Monitoring-Stelle ist ihre Unabhängigkeit. Anders als viele andere Organisationen, die sich für die Verwirklichung der Kinderrechte im Lebensalltag von Kindern und Jugendlichen in Deutschland stark machen, beobachtet und bewertet die Monitoring-Stelle die Umsetzung der Kinderrechte ausschließlich auf Basis der Menschenrechte. Mit diesem Blickwinkel kann sie „Öl im Getriebe“ zwischen den Kinderrechtsorganisationen und der Regierung sein, wie es die UNICEF-Studie „Einsatz für Kinderrechte“ benannt hat. Auf diese Weise können wir dazu beitragen, dass Kinderrechte in der Lebenswirklichkeit aller Kinder in Deutschland ankommen.

Welche Bedeutung hat die UN-Kinderrechtskonvention für Kinder und Jugendliche in Deutschland? Wo gibt es Handlungsbedarf?

Eigentlich sollten alle Kinder in Deutschland ihre Rechte kennen und deren Einhaltung einfordern können. Leider ist das noch lange nicht für alle Kinder Wirklichkeit. Wir haben zwar ein Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung und sogar Gemeindeordnungen, in denen die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen als „Muss-Bestimmung“ festgeschrieben sind. Dennoch erleben zahlreiche Kinder und Jugendliche in Deutschland körperliche oder psychische Gewalt, haben keine Möglichkeit, sich selbstwirksam einzubringen, und werden in Fragen, die für sie und ihren Lebensweg relevant sind, nicht angehört. Nicht zuletzt gibt es eine nicht unerhebliche Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund der

sozialen Lage ihrer Eltern Diskriminierung erfahren, wenn es um das mögliche Erreichen eines höheren Bildungsabschlusses geht. Leider kennen längst nicht alle Erwachsenen und Entscheidungsträger_innen die Rechte der Kinder. Und leider werden die besten Interessen von Kindern und Jugendlichen gemäß der Vorgabe aus Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention nicht überall vorrangig berücksichtigt. Dabei hat die UN-Kinderrechtskonvention in der Rangordnung unseres Rechtssystems den gleichen Rang wie ein Bundesgesetz. Die Monitoring-Stelle will deshalb auch dazu beitragen, die UN-Kinderrechtskonvention bekannter und ihre rechtliche Bindungswirkung deutlich zu machen: bei den Rechtsanwendern und natürlich auch bei den Kindern und Jugendlichen selbst.

Wie kann die Monitoring-Stelle zur Umsetzung und zum Schutz der Kinderrechte in Deutschland beitragen? Was will sie bewirken?

Wir wollen erreichen, dass die Kinderrechte in Deutschland ernst genommen werden – vom Gesetzgeber und allen Verantwortungsträger_innen, die mit und für Kinder und Jugendliche arbeiten! Wir suchen den Dialog, klären über die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention auf und entwickeln Vorschläge, wie die Konvention in Deutschland besser umgesetzt werden kann. Außerdem geben wir Kindern und Jugendlichen eine Stimme. Wir sind derzeit ein fünfköpfiges Team (wissenschaftliche Mitarbeiter_innen und Referent_innen für Öffentlichkeitsarbeit, teils in Teilzeit), das im Herbst 2015 seine Arbeit im Deutschen Institut für Menschenrechte aufgenommen hat. Eine große Herausforderung für eine im Vergleich zur Aufgabe kleine, aber hochmotivierte Gruppe.

Mit welchen Themen will sich die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention in der Aufbauphase beschäftigen?

Neben der bereits erwähnten Vernetzungsaufgabe werden uns drei Themen beschäftigen:

1. Die besondere Lebenssituation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Deutschland und ihre Diskriminierungserfahrungen im Vergleich zu anderen Kindern und Jugendlichen.
2. Die Analyse und Darstellung von Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche in Deutschland. Hier zeichnet sich schon jetzt die Empfehlung ab, die wenigen vorhandenen Strukturen zu stärken und neue einzurichten.
3. Die bislang stark vernachlässigte Gruppe von Kindern und Jugendlichen mit Eltern in Haft wollen wir in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken.

„Alle Kinder in Deutschland sollten ihre Rechte kennen und deren Einhaltung einfordern können.“

Mit wem arbeitet die Monitoring-Stelle zusammen? Sind Kinder und Jugendliche an der Arbeit der Monitoring-Stelle beteiligt?

Unser besonderes Anliegen ist es, Kindern und Jugendlichen eine Stimme zu geben. Im Rahmen eines kleinen Projekts haben wir geflüchtete Kinder und Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften zu ihrer Situation befragt. In vielen Studien, die die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen untersuchen, kommen sie selbst nicht zu Wort. Doch gerade das würden wir uns künftig als Standard wünschen. Denn Kindern und Jugendliche Gehör zu verschaffen und ihren Anliegen Gewicht zu verleihen, ist nicht nur eine Bereicherung, sondern auch eine völkerrechtliche Verpflichtung!

Und wie es die Kinder und Jugendlichen auf dem letzten Weltkindergipfel 2002 in New York schon so trefflich formuliert haben: „Ihr nennt uns die Zukunft, aber wir sind jetzt schon da!“. Eine solche Botschaft sollte nicht folgenlos bleiben, auch nicht für eine Monitoring-Stelle, die mit Verantwortungsträger_innen in Bund, Ländern und Kommunen sowie zahlreichen Verbänden und Organisationen zusammenarbeitet.

Bibliothek

„Eine kleine Friedenspalast-Bibliothek“

war das schönste Kompliment, das die Instituts-Bibliothek im Jahr 2015 von einem Nutzer bekommen hat. Ihr spezialisierter und hochaktueller Literaturbestand sowie ihre Auskunftsdienste sind geschätzt von vielen, die in Deutschland, aber auch im Ausland, zu Menschenrechtsthemen arbeiten und forschen.

Der im Internet verfügbare Online-Katalog verzeichnete Ende 2015 rund 11.300 gedruckte und elektronische Veröffentlichungen sowie 18.900 Aufsätze. Bei den Neuerwerbungen wurden in diesem Jahr Publikationen zur UN-Kinderrechtskonvention sowie zu Flucht, Asyl und Migration besonders berücksichtigt. Durch den Kauf der Kollektion „Human Rights and Humanitarian Law 2015“ des Brill-Verlags wurde das Angebot an E-Books weiter ausgebaut. Von der Bibliothek lizenzierte elektronische Zeitschriften sind seit Juni 2015 auch in der zentralen Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) nachgewiesen.

Der im Internet verfügbare Online-Katalog verzeichnete Ende 2015 rund 11.300 gedruckte und elektronische Veröffentlichungen sowie 18.900 Aufsätze.

Publikationen: „Open Access“

Eine zentrale Aufgabe der Bibliothek besteht darin, den Zugang zu menschenrechtlichen Informationen und Dokumenten zu erleichtern. Das schließt ein, dass auch die Publikationen des Instituts schnell und einfach in Verbundkatalogen und fachlichen Datenbanken auffindbar sind.

Auf Initiative der Bibliothek kooperiert das Institut seit 2012 mit dem sozialwissenschaftlichen Open Access Repository SSOAR der GESIS – Leibniz Institut für Sozialwissenschaften. „Open Access“ bedeutet den freien Zugang zu wissenschaftlicher

Literatur und anderen Materialien über das Internet. Bis Ende 2015 wurden 160 Publikationen des Instituts in die SSOAR Datenbank hochgeladen und von der Bibliothek mit Metadaten versehen. Dadurch wurde ihre Sichtbarkeit verbessert und die Auffindbarkeit über Open Access Suchmaschinen gewährleistet. Für das Jahr 2015 wurden insgesamt rund 6.000 Downloads von Instituts-Publikationen vom SSOAR statistisch erfasst.

Lesungen in der Bibliothek

In der öffentlichen Veranstaltungsreihe „Lesungen“ lädt die Bibliothek zweimal im Jahr zu einer Autor_innenlesung mit anschließendem Gespräch über ein aktuelles menschenrechtliches Thema ein. Im Jahr 2015 fanden in diesem Rahmen zwei gut besuchte Abend-Veranstaltungen statt.

Am 22. April war Pamela Pabst zu Gast, die einzige blinde Strafverteidigerin Deutschlands. Sie stellte ihr autobiografisches Buch „Ich sehe das, was ihr nicht seht“ vor, in dem sie ihren nicht immer einfachen Weg in den Rechtsberuf schildert. Die Lesung fand im Rahmen des kommunikativen Schwerpunktthemas „Zugang zum Recht“ statt und wurde mit simultanem Gebärdensprachdolmetschen angeboten.

Im Kontext der aktuellen Flüchtlingssituation in Europa las der Autor und Regisseur Michael Richter am 23. November in der Bibliothek aus seinem neuem Buch „Fluchtpunkt Europa. Unsere humanitäre Verantwortung“. Beide Lesungen wurden aufgezeichnet und sind als Audio auf der Website des Instituts verfügbar.

Barrierefreiheit in (digitalen) Bibliotheken

Die Bibliothek setzte sich auch im Jahr 2015 für den barrierefreien Zugang zu Bibliotheken und Informationen ein. Auf dem deutschen Bibliothekstag 2015 in Nürnberg war sie vertreten mit dem Vortrag „Die Zukunft ist inklusiv: Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für Bibliotheken“. Am 23. September hielt die Leiterin der

Bibliothek auf Einladung der International Association of Law Libraries (IALL) einen entsprechenden englischsprachigen Vortrag („Accessible Libraries: The Significance of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities“) in der Staatsbibliothek zu Berlin.

Am 26. November 2015 hatte die Bibliothek zu einer ganztägigen Veranstaltung zum Thema „Barrierefreiheit in (digitalen) Bibliotheken“ ins Institut eingeladen. 35 Mitarbeitende aus wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken, Universitätsbibliotheken sowie der Bundestagsbibliothek und der Berliner Staatsbibliothek nahmen teil. Zentrales Thema war die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für Bibliotheken und die menschenrechtliche Perspektive auf Barrierefreiheit. Vorgestellt wurde unter anderem das Projekt „Design für Alle in digitalen Bibliotheken“ der Deutschen Zentralbücherei für Blinde (Leipzig) in Kooperation mit der Stiftung Centralbibliothek für Blinde (Hamburg). Das Projekt möchte zeigen, dass barrierefrei gestaltete elektronische Medien nicht nur Menschen mit Lesebehinderungen, sondern allen Menschen zugutekommen. Dieser Grundgedanke entspricht dem Gestaltungskonzept des „Universal Design“, dessen Umsetzung auch von der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert wird.

Bibliotheken und nachhaltige Entwicklung

Vom 15.–21. August 2015 fand in Kapstadt der 81. Weltkongress des internationalen Bibliotheksverbands IFLA statt. Die Leiterin der Instituts-Bibliothek nahm in ihrer Funktion als deutsche Vertreterin im Ständigen Ausschusses der IFLA Sektion „LSN - Library Services to People with Special Needs“ (Bibliotheksangebote für Personen mit besonderen Bedürfnissen) an der Konferenz teil. Die LSN-Sektion setzt sich dafür ein, dass der Zugang zu Bibliotheken für diejenigen verbessert wird, die aufgrund einer Behinderung oder einer besonderen Lebenssituation die Angebote und Dienstleistungen von Bibliotheken nicht oder nur eingeschränkt nutzen können.

Die Bibliothek setzte sich auch im Jahr 2015 für den barrierefreien Zugang zu Bibliotheken und Informationen ein.

Aktuell konzentriert sich die Arbeit des Ausschusses auf Bibliotheksangebote für wohnungslose Menschen. Bis Mitte 2017 sollen dazu internationale Richtlinien und Empfehlungen für Bibliotheken erarbeitet werden. Der Ausschuss unterstützt damit auch das Engagement der IFLA für die neuen Nachhaltigkeitsziele in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Bibliotheken können bei der nationalen Umsetzung der Agenda eine wichtige Rolle einnehmen, denn der Zugang zu Informationen, Wissen und Bildung für alle Menschen ist eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltige Bekämpfung von Armut und Ungleichheit.

Historisches Lernen und Menschenrechtsbildung

Das 21. Treffen des seit 2007 von der Bibliothek koordinierten Arbeitskreises „Erinnerung und Menschenrechte“ fand am 4. Mai im Anne-Frank-Zentrum in Berlin statt. Auf dem Programm standen Beiträge von Arbeitskreis-Mitgliedern über neue Entwicklungen im Prozess der Vergangenheitsaufarbeitung in Lateinamerika. Am 12. Oktober tagte der Arbeitskreis auf Einladung des von der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) finanzierten Projekts „Change. Handbook for history learning and human rights education“ in der Freien Universität Berlin.

Die Mitglieder des Arbeitskreises kommen aus der Gedenkstättenarbeit, der historisch-politischen Bildung und der Menschenrechtsbildung. Inhaltlicher Schwerpunkt der zweimal im Jahr stattfindenden Treffen ist die Verbindung von Historischem Lernen und Menschenrechtsbildung. Zu den an der Gründung des Arbeitskreises beteiligten Einrichtungen gehörten neben dem Institut die Stiftung EVZ, das Menschenrechtszentrum Nürnberg, die Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz sowie Aktion Sühnezeichen / Friedensdienste.

Kommunikation

Abteilung Kommunikation

Die Abteilung Kommunikation hat den Auftrag, das Institut und seine Arbeit als Nationale Menschenrechtsinstitution der Öffentlichkeit und den Medien bekannt zu machen. Das betrifft insbesondere die Positionierung des Instituts als unabhängige und glaubwürdige Monitorings-, Forschungs- und Politikberatungseinrichtung. Die Aufgaben der Abteilung sind vielfältig. Sie ist verantwortlich für die Medienarbeit sowie für das Lektorat und die Produktion der Instituts-Publikationen im hauseigenen Verlag. Im Jahr 2015 betreute sie neben der Pressearbeit 36 Publikationen. Sie verantwortet die Instituts-Websites und die Social Media-Aktivitäten, sie konzipiert und organisiert selbständig oder in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden barrierefreie Konferenzen, Vorträge, Fachgespräche, Workshops und Lesungen, insgesamt 17 Veranstaltungen.

Außerdem beteiligt sie sich am Deutschen Menschenrechts-Filmpreis und präsentiert Filmreihen zu ausgewählten Menschenrechtsthemen. Alljährlich organisiert die Abteilung zusammen mit Brot für die Welt die Werner Lottje Lecture. Diese Veranstaltung erinnert an einen großen Visionär der Menschenrechtsarbeit in Deutschland. Sie diskutiert aktuelle Probleme und Herausforderungen des Menschenrechtsschutzes, besonders des Schutzes von Menschenrechtsverteidiger_innen. 2015 griff die Lecture die Situation der Menschenrechtsverteidiger_innen in Ägypten auf. Für die Zielgruppe der Journalist_innen bietet die Abteilung Kommunikation regelmäßig ein Recherchestipendium sowie Seminare zu aktuellen Menschenrechtsthemen an.

Stipendiatin mit Hessischem Journalistenpreis 2015 ausgezeichnet

Die Stipendiatin des Recherchestipendiums „Zugang zum Recht in Deutschland“, Ursula Mayer, gewann 2015 den Hessischen Journalistenpreis. Prämiiert wurde ihr Hörfunk-Feature über unbegleitete Flüchtlingskinder „Rechtlich in der Grauzone: Unbegleitete Flüchtlingskinder in Deutschland“.

Im Sommer 2014 hatte das Institut vier Recherchestipendien zum Thema „Zugang zum Recht in Deutschland“ in Höhe von je 1.500 Euro vergeben. Ursula Mayer überzeugte die unabhängige sechsköpfige Jury mit ihrem Recherche-Konzept zu unbegleiteten Flüchtlingskindern in der Kategorie „Hörfunk“. Mit den Recherchestipendien möchte das Institut Journalist_innen anregen, aktuelle Themen aus menschenrechtlicher Perspektive zu bearbeiten.

Kurzfilm: Was macht die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention?

Um die Funktion und die Aufgaben der neuen Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention kurz und kindgerecht vorzustellen, produzierte die Abteilung den Erklärfilm: „Was macht die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention?“. Der Film wurde auf der Eröffnung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention zum ersten Mal vorgestellt und ist auf Konferenzen und in Workshops nun regelmäßig in Gebrauch. Er ist auch auf Englisch und in Gebärdensprache verfügbar.

Entwicklung eines Corporate Designs

Die Debatte um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Institut war Anlass für die Abteilung, 2015 einen Prozess zur Klärung der Positionierung und zur Entwicklung eines stringenten Corporate Designs zu initiieren. Das neue Corporate Design soll die Marke „Deutsches Institut für Menschenrechte“ weiter profilieren. Am Ende des Prozesses wird ein sogenanntes „Corporate Design Manual“ vorliegen, welches das Erscheinungsbild des Instituts verbindlich und wiedererkennbar festlegt. Das neue Corporate Design berücksichtigt systematisch Aspekte der Diversity und Barrierefreiheit. Das Corporate Design sowie die Leitlinien für den kommunikativen Auftritt des Instituts (Corporate Communication) sollen ab Juli 2016 ein- und umgesetzt werden. In der Folge ist auch ein Web-Relaunch geplant.



CAMP DAVID CREW

Brisbane

AUSTRALIA CITY TOUR
Int. Trademark

NO: 25/01/1963

registered Trademark

BRISBANE CENTRAL BUSINESS DISTRICT

DOWN UNDER AUSTRALIAN ZONE

LOCATION 27°28'04" S, 153°01'40" E

ORIGINAL ESTABLISHED BRAND

CAMP DAVID INTERNATIONAL TM

TRADITIONAL HIGH QUALITY

ESTABLISHED
CITY OF

Jahresrechnung 2015

Einnahmen

Vermischte Einnahmen	1.520.731 €
Institutionelle Zuwendungen des Bundes	2.429.000 €
Einnahmen aus Drittmitteln mit Zweckbindung	2.030 €
Gesamte Einnahmen	3.951.761 €

Ausgaben

Menschenrechtspolitik Inland / Europa	387.569 €
Aufträge Dritter/Drittmittelprojekte Menschenrechtspolitik Inland / Europa	200.391 €
Internationale Menschenrechtspolitik	277.976 €
Aufträge Dritter / Drittmittelprojekte Internationale Menschenrechtspolitik	612.441 €
Menschenrechtsbildung	158.989 €
Kommunikation	361.848 €
Bibliothek	174.022 €
Verwaltung (Gemeinkosten)	762.164 €
Vorstand / Geschäftsführung	382.751 €
Aufträge Dritter / Drittmittelprojekte Vorstand/Geschäftsführung	128.425 €
Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention	324.684 €
Aufträge Dritter / Drittmittelprojekte Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention	76.167 €
Aufträge Dritter / Drittmittelprojekte Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention	104.334 €
Gesamtausgaben	3.951.761 €

Ergebnis 2015

0 €

Erläuterungen zur Jahresrechnung

Im Jahr 2015 betrug die institutionelle Zuwendung des Bundes an das Deutsche Institut für Menschenrechte 2.429.000 Euro. Diese Grundfinanzierung erhält das Institut jährlich. Sie soll die Finanzausstattung des Instituts als unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen sicherstellen. An der Finanzierung beteiligt sind das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu 35 Prozent, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zu 27 Prozent, das Auswärtige Amt zu 20 Prozent und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit 18 Prozent. Die Zuwendungen des BMAS betreffen die Finanzierung der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Mittel sind seit 2012 Teil der institutionellen Zuwendung des Instituts.

Der Posten „Vermischte Einnahmen“ umfasst weitere Einnahmen aus Bundeszuschüssen, Einnahmen aus Aufträgen Dritter und sonstige verschiedene Erträge und beträgt insgesamt 1.522.761 €. Über Einnahmen aus Drittmitteln mit Zweckbindung wird ein Rechtshilfefonds der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ finanziert. Nach den Regeln der Pariser Prinzipien sollen Nationale Menschenrechtsinstitutionen überwiegend durch institutionelle Mittel finanziert werden, damit die Institutionen ihre Themen und Arbeitsbereiche frei wählen können, was bei Projektmitteln nicht gegeben ist. Die Projektmittel des Instituts machten 2015 circa 42 Prozent der institutionellen Einnahmen aus. Bislang gelang es dem Institut immer, Projektmittel einzuwerben, die die vorhandenen Arbeitsschwerpunkte unterstützen. Dies wird als Politik des Instituts auch weiter die Drittmittelwerbung bestimmen.

Förderungen aus Bundeszuschüssen betreffen beispielsweise die wissenschaftliche Zuarbeit für den Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit Heiner Bielefeldt sowie für das deutsche Mitglied im Ausschuss über das Verschwindenlassen Rainer

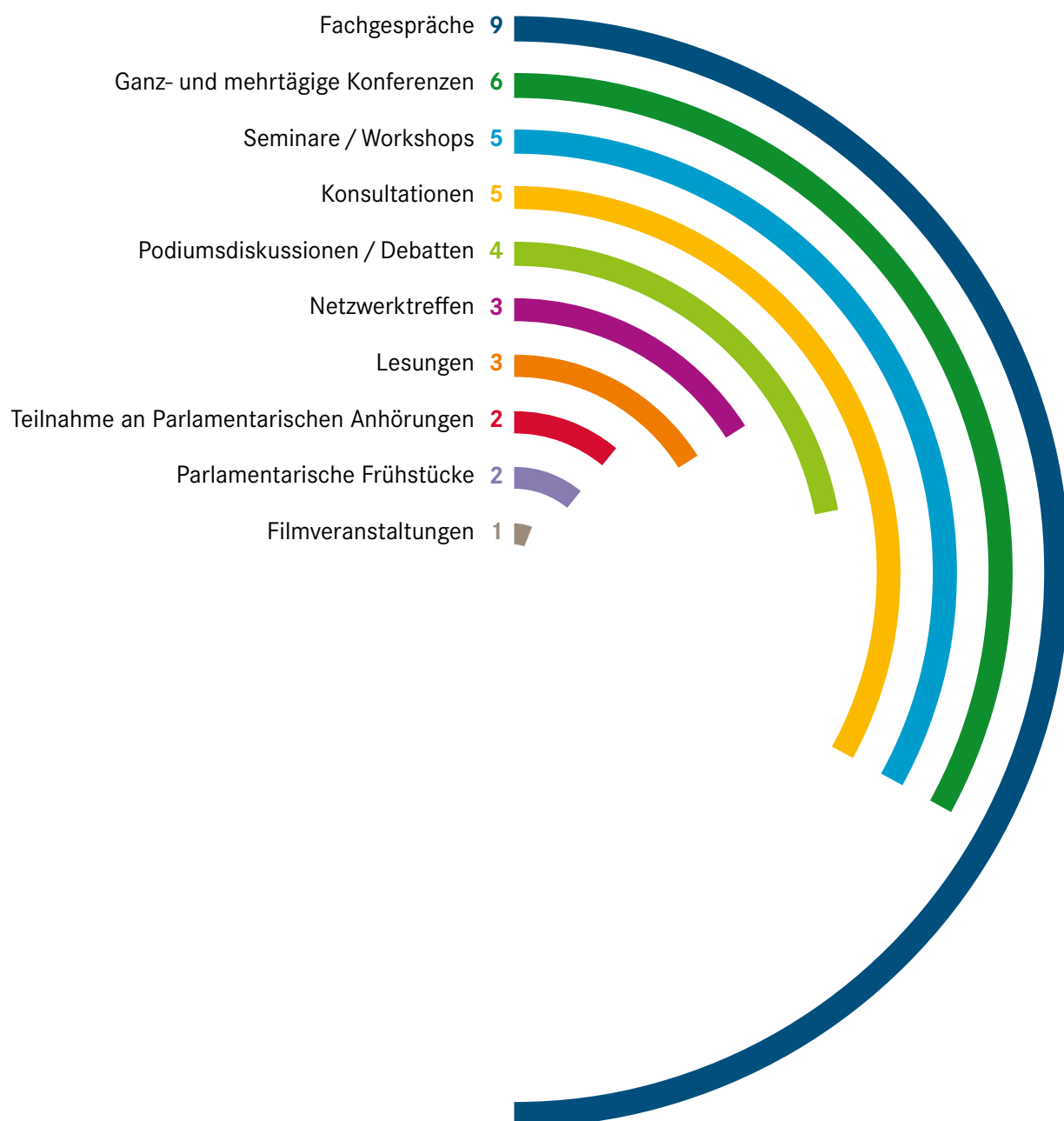
Huhle, für den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte sowie für die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) durch das Auswärtige Amt. Im Jahr 2015 erhielt das Deutsche Institut für Menschenrechte zudem Mittel für drei Forschungsprojekte aus dem BMZ zu den Themen Kinderrechte, Wirtschaft und Menschenrechte sowie Jugendkonsultationen, Mittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Thema „Geschlecht im Recht“, Mittel des Xenos Programms „Integration und Vielfalt“ des BMAS und des Europäischen Sozialfonds zur Qualifizierung von Rechtsanwältinnen zu Menschenrechten und Vielfalt. Des Weiteren finanzierte das Land Berlin Aufträge der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Einnahmen aus Aufträgen Dritter setzen sich zusammen aus Projektmitteln der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) zu „Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungspolitik“, „Kinderrechte“ sowie „Land“ und der Europäischen Grundrechteagentur (Berichterstattung im FRANET-Netzwerk). Des Weiteren wurden Aufträge Dritter vom Land Schleswig-Holstein sowie vom Europäischen Netzwerk der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) vergeben. Das Institut möchte sich bei allen Geldgebern herzlich für die Unterstützung seiner Arbeit bedanken.

Die Ausgabenübersicht macht deutlich, welche Mittel den einzelnen Abteilungen des Instituts für ihre Arbeit zur Verfügung standen. Der Posten „Verwaltung (Gemeinkosten)“ umfasst unter anderem die laufenden Kosten des Instituts wie Miete, Nebenkosten, Geschäftsbedarf, Büromaterial, aber auch die institutsübergreifenden Aktivitäten.

Der Finanzbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte wird von einer vom Trägerverein bestimmten Kassenprüferin überprüft. Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

Veranstaltungen 2015



Partner bei Veranstaltungen

- Amnesty International
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes
- Brot für die Welt
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Crone, Petra MdB
- Deutscher Anwaltverein
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
- Deutsches Jugendherbergswerk
- Deutsches Jugendinstitut
- Deutsche UNESCO-Kommission
- Europarat
- Forum Menschenrechte
- Forum Umwelt und Entwicklung
- Friedrich-Ebert-Stiftung
- Heinrich, Gabriela MdB
- Helga Breuninger-Stiftung
- Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum (IFHV)
- Nationaler Geistiger Rat der Bahá'í in Deutschland
- Netzwerk AK Rohstoffe
- Schummer, Uwe MdB
- Stiftung Universität Hildesheim
- Universität Kassel
- Universität Potsdam
- Urgewald
- Zentrum für Bildungsintegration

Veranstaltungsüberblick

Die folgende Übersicht gibt einen chronologischen Überblick über Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung. Einige dieser Veranstaltungen wurden bereits erwähnt und erläutert. Darüber hinaus wurden weitere interne Veranstaltungen durchgeführt.

[13.01.2015 | Berlin](#)

Lange Nacht des Menschenrechts-Films

Präsentation der Preisträgerfilme des Deutschen Menschenrechts-Filmpreises in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltverein, der Deutschen UNESCO-Kommission, dem Deutschen Jugendherbergswerk, dem Nationalen Geistigen Rat der Bahai in Deutschland und Amnesty International

[18.02.2015 | Berlin](#)

18. Verbändekonsultationen der Monitoring-Stelle UN-BRK mit den behindertenpolitischen Verbänden

Thema: CRPD-General Comment Nr. 1 zu Artikel 12 der UN-BRK zum Thema „Rechtliche Handlungsfähigkeit“

[06.03.2015 | Berlin](#)

Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis. Auftrag, Potential und Grenzen einer menschenrechtskonformen Auslegung sozialrechtlicher Vorschriften am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention

Fachgespräch in Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales

[18.03.2015 | Berlin](#)

Rohstoffe, Konflikte, Menschenrechte: Welche Verantwortung haben deutsche Unternehmen entlang ihrer Lieferketten? Wie weit darf der Konfliktbegriff gedehnt werden?

Fachtagung mit dem zivilgesellschaftlichen Netzwerk AK Rohstoffe

[22.04.2015 | Berlin](#)

Ich sehe das, was ihr nicht seht. Eine blinde Strafverteidigerin geht ihren Weg

Lesung mit Pamela Pabst in der Bibliothek des Deutschen Instituts für Menschenrechte

[23.04.2015 | Berlin](#)

5. Treffen der Monitoring-Stelle UN-BRK mit den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Bund und Ländern

Themenschwerpunkt: Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention im Staatenprüfverfahren

[05.05.2015 | Berlin](#)

debatte: Armut und das Recht auf Wohnen

Öffentliche Podiumsdiskussion im Rahmen der Reihe „Arm, aber nicht rechtlos. Menschenrechte und Armut in Deutschland“

[13.05.2015 | Berlin](#)

19. Verbändekonsultationen der Monitoring-Stelle UN-BRK mit den behindertenpolitischen Verbänden

Thema: Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention

[21.05.2015 | Berlin](#)

Parlamentarisches Frühstück: Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention

Schirmherrschaft: MdB Uwe Schummer, behindertenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag

16.06.2015 | Berlin

Menschenrechte im bewaffneten Konflikt – eine Unmöglichkeit?

Fachgespräch in Kooperation mit dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum (IFHV)

19.06.2015 | Berlin

Partizipation und Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche

Fachgespräch mit Teilnehmenden aus Bildungsministerien und Bildungspraxis

24.06.2015 | Berlin

Prüfung abgelegt – und nun? Die Empfehlungen des Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention als Impulsgeber für Bund und Länder

Follow-up-Konferenz in Kooperation mit der Bundesbeauftragten für die Belange von behinderten Menschen Verena Bentele

26.06.2015 | Berlin

Ausgestaltung eines Beschwerdemechanismus für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit

Workshop

10.07.2015 | Berlin

Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und individuelles Arbeitsrecht. Eine menschenrechtliche Bewertung

Fachgespräch

22.09.2015 | Berlin

debatte: Armut und der Zugang zu Recht

Öffentliche Podiumsdiskussion im Rahmen der Reihe „Arm, aber nicht rechtlos. Menschenrechte und Armut in Deutschland“

23.09.2015 | Berlin

„70 Jahre UN - Werden die Menschenrechtsnormen zur Makulatur?“

Lesung und Gespräch mit Andreas Zumach in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen

25.09.2015 | Berlin

Parlamentarisches Frühstück: Nächste Schritte zur Stärkung der Menschenrechte Älterer

Schirmherrschaft: MdB Petra Crone und MdB Gabriela Heinrich (SPD)

25.09.2015 | Berlin

Round Table: Entwicklung und Strategien zu den Menschenrechten Älterer

Round Table mit Prof. Andrew Byrnes, Australian Human Rights Centre, UNSW, Vertreter_innen der zuständigen Ministerien und help age Deutschland; Prof. Byrnes berichtete von der Open ended working group on ageing

01.–04.10.2015 und 16.–19.11.2015 | Berlin

Konsultation mit Jugendlichen zur Erstellung des entwicklungspolitischen Aktionsplans zur Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Workshops sowie Abend- / Kulturprogramm mit 25 entwicklungspolitisch engagierten Jugendlichen zwischen 14 und 24 Jahren

02.10.2015 | Berlin

„Zur Lage der Menschenrechte in Deutschland“ – Präsentation und Diskussion des Menschenrechtsberichts von Nils Muižnieks, Menschenrechtskommissar des Europarates

Öffentliche Debatte

05.10.2015 | Berlin

Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung

06.10.2015 | Berlin

Geschlecht im Recht

Workshop des Gutachtenprojekts „Geschlecht im Recht“ mit ausgewählten Personen aus Betroffenenverbänden (Inter*/Trans*), Praxis und Wissenschaft

05.–06.10.2015 | Genf

Blind spots of the Human Rights Council Agenda – Ways to move forward

Internationale Expert_innen-Konferenz zum UN-Menschenrechtsrat in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung und dem Forum Menschenrechte

08.–09.10.2015 | Berlin

4. Fachtag für die Mitarbeitenden der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Bund und Ländern

Fortbildungsseminar mit den Schwerpunkten „Abschließende Bemerkungen“ und „Novellierung des Bundesgleichstellungsgesetzes“ sowie „Gewaltschutz von Frauen und Mädchen“

13.10.2015 | Berlin

Zivilgesellschaftstreffen mit dem UN-Sonderberichterstatter für extreme Armut Philip Alston

Fachgespräch

16.10.2015 | Berlin

Strategietreffen der deutschen Zivilgesellschaft zur Konsultation über die neuen Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank sowie der Ratifizierung des Gesetzes zur deutschen Beteiligung an der neuen Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB)

Fachgespräch in Kooperation mit Urgewald

23.–24.10.2016 | Reckahn

Menschen- und Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen – Zur Arbeit an den ‚Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen‘

Konferenz in Kooperation mit den Universitäten Potsdam und Kassel, dem Deutsches Jugendinstitut und der Helga Breuninger-Stiftung

10.11.2015 | Berlin

Werner Lottje Lecture: Ägypten – ist Stabilität wichtiger als Rechtsstaatlichkeit?

Konferenz zur Situation von Menschenrechtsverteidiger_innen in Kooperation mit Brot für die Welt

11.11.2015 | Berlin

20. Verbändekonsultationen der Monitoring-Stelle UN-BRK mit den behindertenpolitischen Verbänden

Thema: Entwicklungen seit der 1. Staatenprüfung Deutschlands und den daraus folgenden Aufgaben

13.11.2015 | Berlin

Religion, Vielfalt, Schule

Fachgespräch. Themen: Schulen als Orte des Einübens religiöser Diversität, rechtliche Konsequenzen von Verboten religiöser Bekleidung und Symbole

17.11.2015 | Berlin

Konsultation mit der Zivilgesellschaft

Vorstellung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. Workshops mit der Zivilgesellschaft

17.11.2015 | Berlin

Eröffnung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig eröffnet die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Instituts

23.11.2015 | Berlin

Fluchtpunkt Europa. Unsere humanitäre Verantwortung

Lesung mit Michael Richter in der Bibliothek des Deutschen Instituts für Menschenrechte

26.11.2015 | Berlin

Barrierefreiheit in (digitalen) Bibliotheken

Seminar für wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken im Deutschen Institut für Menschenrechte

30.11.2015 | Berlin

Zivilgesellschaftstreffen mit dem UN-Sonderberichterstatter zu Giftmüll Baskut Tuncak

Fachgespräch in Kooperation mit dem Forum Umwelt und Entwicklung

30.11.–01.12.2016 | Berlin

Kinderrechte in der Entwicklungszusammenarbeit

Workshop zur Vertiefung und zum Erfahrungsaustausch

02.12.2015 | Berlin

debatte: Armut und Alter

Öffentliche Podiumsdiskussion im Rahmen der Reihe „Arm, aber nicht rechtlos. Menschenrechte und Armut in Deutschland“

Publikationen 2015

- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Are the SDGs relevant for Germany? Comparing the SDGs with UN human rights treaty body recommendations provides important clues. Berlin. 3 S.
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Bericht der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zum behindertenpolitischen Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg. Kurzdarstellung mit Empfehlungen. Berlin. 24 S.
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Comments on the AIB's draft Environmental and Social Framework dated 3rd August 2015. Consultation on AIB Environmental and Social Framework (ESF), submission. Berlin. 8 S.
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Die Rechte des Kindes im Bereich Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Zusammenfassende Information zum Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt (UN-Doc. A/70/286 vom 05. August 2015). Berlin. 7 S.
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Dokumentation des Fachgesprächs „Partizipation und Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte am 19. Juni 2015 in Berlin. Berlin. 19 S.
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Information der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht. Berlin. 23 S.
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Information der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention anlässlich der Veröffentlichung der thematischen Studie des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Berlin. 25 S.
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Jahresbericht 2014. Berlin. 47 S. ISBN 978-3-945139-82-0
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): National baseline assessment. Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Berlin. 65 S.
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Prüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin. 38 S.
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) im Rahmen der Prüfung des 19. – 22. Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland. Berlin. 15 S.
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Parallel Report by the German Institute for Human Rights to the UN Committee on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (CERD) in the context of the examination of the 19th – 22nd State Report of Germany. Berlin. 15 S.
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Parallel Report to the UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities in the context of the Initial Report of Germany under Article 35 of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Berlin. 39 S.
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2015): Prävention von Gewalt im Namen der Religion. Zusammenfassende Information zum Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen

über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt. Berlin. 7 S.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): R for research involving children. Participation of children in German development cooperation – in planning, monitoring and evaluation. Berlin. 8 S. ISBN 978-3-945139-57-8 (ABC of children's rights)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Sind die SDGs für Deutschland relevant? Hinweise auf relevante Politikfelder ergeben sich aus den Empfehlungen der UN-Menschenrechtsgruppen. Berlin. 30 S.

Follmar-Otto, Petra (2015): Nach dem zweiten „Kopftuchbeschluss“ des Bundesverfassungsgerichts: Schule als Ort religiöser und weltanschaulicher Freiheit und Vielfalt. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 4 S. (aktuell 7/2015)

Graf-van-Kesteren, Annemarie (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 23 S. ISBN 978-3-945139-79-0 (Policy Paper Nr. 34)

Hörnle, Tatjana (2015): Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 28 S. ISBN 978-3-945139-56-1

Kämpf, Andrea (2015): Der Beitritt Deutschlands zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank. Zeitgemäße Umwelt- und Sozialstandards sicherstellen und Chance für mehr Transparenz und Rechenschaftslegung nutzen! Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 4 S. (aktuell 6/2015)

Kämpf Andrea (2015): Germany's accession to the Asian Infrastructure Investment Bank. To guarantee modern environmental and social standards and seize the opportunity for greater transparency and accountability! Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 4 S. (aktuell 8/2015)

Kämpf, Andrea (2015): Human rights require accountability. Why German development co-operation needs a human rights complaints mechanism. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 27 S. ISBN 978-3-945139-59-2 (Policy Paper Nr. 28)

Kämpf, Andrea (2015): „Just head-banging won't work“. How state donors can further human rights of LGBTI in development cooperation and what LGBTI think about it. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 67 S. ISBN 978-3-945139-76-9 (Study)

Kercher, Julia / Mahler, Claudia (2015): Die Nachhaltigkeitsziele oder Sustainable Development Goals. Chance für die Umsetzung von Menschenrechten in und durch Deutschland. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 4 S. (aktuell 2/2015)

Kercher, Julia / Mahler, Claudia (2015): Sustainable Development Goals. An opportunity for the realisation of human rights in and by Germany. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 4 S. (aktuell 3/2015)

Leisering, Britta (2015): UN-Behindertenrechtskonvention: Den Nationalen Aktionsplan zu einem wirksamen menschenrechtlichen Instrument machen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 4 S. (aktuell 1/2015)

Mahler, Claudia (2015): Das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt endlich annehmen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 4 S. (aktuell 5/2015)

Mahler, Claudia (2015): Menschenrechte in der Pflege. Was die Politik zum Schutz älterer Menschen tun muss. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 24 S. ISBN 978-3-945139-64-6 (Policy Paper Nr. 30)

Müller, Sebastian (2015): Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und individuelles Arbeitsrecht. Eine menschenrechtliche Bewertung. Berlin:

Deutsches Institut für Menschenrechte. 29 S.
ISBN 978-3-945139-65-3 (Policy Paper Nr. 29)

Rabe, Heike (2015): Berichterstattung über Menschenhandel. Wirksame Politik braucht verlässliche Daten. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 4 S. (aktuell 4/2015)

Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 28 S. ISBN 978-3-945139-72-1 (Policy Paper Nr. 32)

Reitz, Sandra (2015): Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation. Was aus menschenrechtlicher Sicht getan werden muss. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 16 S. ISBN 978-3-945139-77-6 (Policy Paper Nr. 31)

Stamm, Lena / Bettzieche, Lissa (2015): How the child's right to participation can be promoted in German development cooperation. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 88 S. ISBN 978-3-945139-61-5 (Study)

Töpfer, Eric (2015): Rechte von Menschen bei einem Polizei-Einsatz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 10 S. ISBN 978-3-945139-62-2 (Text in Leichter Sprache)

Töpfer, Eric (2015): Rechtsschutz im Staatsschutz? Das Menschenrecht auf wirksame Beschwerde in der Terrorismus- und Extremismusbekämpfung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. 22 S. ISBN 978-3-945139-74-5 (Policy Paper Nr. 33)

Stellungnahmen

Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur öffentlichen Anhörung des Gleichstellungsausschusses des Thüringer Landtages. „Situation weiblicher Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen“ am 09.12.2015. Berlin, 10 S.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zum Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/9761). Anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. November 2015. Berlin, 13 S.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Debatte um „Obergrenzen“ beim Recht auf Asyl in Deutschland. Berlin, 5 S.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Amicus curiae-Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Verfahren 7 A 11108 / 14.OVG vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz. Grund- und menschenrechtliche Bewertung von § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Berlin, 35 S.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe „Elfter Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik“ (BT-Drs. 18/3494) am 6. Mai 2015. Berlin, 7 S.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Verbraucherschutz, Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses Berlin. Entwurf eines Ge-

setzes zur Änderung der Verfassung von Berlin für eine Berliner Verfassung, die auf den Gebrauch des Begriffs „Rasse“ verzichtet. Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der Piratenfraktion – Drs. 17/1481 am 04.03.2015. Berlin. 5 S.

In Kooperation mit anderen Institutionen

Deutsches Institut für Menschenrechte / Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hg.) (2015): The meaning and implementation of victim orientation in the Treaty Bodies of the United Nations. Berlin, 29–30 September 2014. Berlin. 32 S. ISBN 978-3-945139-70-7 (Documentation)

Deutsches Global Compact Netzwerk / Twenty Fifty Ltd. / Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2015): Menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ermitteln. Perspektiven aus der Unternehmenspraxis. Berlin:, 2015. 44 S.

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) (2015): Promising Practices: Consult – Consent – Cooperate: Integrating indigenous practices in biodiversity conservation in the Agusan Marsh, Mindanao, Philippines. Eschborn. 4 S.

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) (2015): Selected Resources: Conflict and human rights; Decentralisation, local governance and human rights; Education and human rights; Energy, climate, environment and human rights; Food security and human rights; Health and human rights; Human rights and development cooperation; Human rights-based monitoring and evaluation.; Indigenous peoples and human rights; Indigenous peoples' rights to land, forests and other natural resources (territories); Justice sector reform and human rights;

Land and human rights; Public finances and human rights; Resource extraction and human rights; Social security and human rights; Sustainable economic development and human rights; The human right to water and sanitation. Eschborn.

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) (2015): Sexual orientation and gender identity as human rights issues in development cooperation. Eschborn. 13 S.

Websites

www.institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de/leichtesprache
www.ich-kenne-meine-rechte.de
www.inklusion-als-menschenrecht.de
www.aktiv-gegen-diskriminierung.de

Mitarbeitende 2015

Dr. Valentin Aichele **Dr. Nina Althoff** Ebru Apitz **Jan Arend** Dr. Polina Aronson **René Badtke** Petra Balint **Dominik Bär** Lissa Bettzieche **Lisa Brandt** Paola Carega **Dr. Hendrik Cremer** Nina Eschke **Judith Feige** Dr. Petra Follmar-Otto **Sabine Froschmaier** Florian Gehringer **Annemarie Graf** Kathrin Günnewig **Dr. Meike Günther** Klaus-Dieter Haesler **Dr. Wolfgang Heinz** Lisa Heuermann **Bettina Hildebrand** Dirk Joestel **Sina Kallin** Cathrin Kameni **Andrea Kämpf** Folke Kayser **Julia Kercher** Claudia Kittel **André Klüber** Silvia Krankemann **Kerstin Krell** Eva Küblbeck **Cornelia Kuntze** Claudia Kuschek **Dagmar Langrock** Dr. Britta Leisering **Peter Litschke** Dr. Claudia Mahler **Daniela Marquardt** Simone Moeck **Dr. Sebastian Müller** Dr. Griet Newiger-Addy **Jan-Christian Niebank** Mareike Niendorf **Dr. Leander Palleit** Heike Rabe **Dr. Sandra Reitz** Anne Rennschmid **Dagmar Rother-Degen** Prof. Dr. Beate Rudolf **Gabriella Sarges** Greta Schabram **Ingrid Scheffer** Daniel Scherr **Clara Schneider** Christopher Schuller **Dr. Christiane Schulz** Anne Sieberns **Ute Sonnenberg** Lena Stamm **Bianca Stuck** Eric Töpfer **Srdjan Tošić** Brigitta Ulrichs **Deniz Utlu** Christine Weingarten **Michael Windfuhr** Christian Wolff **Dr. Anna Würth**

Wir danken allen Mitarbeitenden, die uns im Verlauf des Jahres 2015 in Voll- oder Teilzeit unterstützt haben. Umgerechnet auf Vollzeitstellen wurden 23 Stellen aus institutioneller Zuwendung finanziert und 20,7 Stellen aus Projektmitteln.

Kuratorium 2015

Hans-Peter Baur

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Leiter der Unterabteilung 20 – Soziale Entwicklung, Sicherheit, Menschenrechte, Governance

Selmin Çaliskan

Generalsekretärin, Amnesty International, Vertreterin des Forum Menschenrechte

Prof. Dr. Theresia Degener

Dozentin, Fachbereich für Recht, Verwaltung und Organisation, Evangelische Fachhochschule RWL, Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Richard Fischels

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Leiter der Unterabteilung Va – Prävention, Rehabilitation und Behindertenpolitik

Uta Gerlant

Vorstandsreferentin, Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft

Ute Hausmann

Geschäftsführerin FIAN Deutschland e. V., Vertreterin des Forums Menschenrechte

Dr. Rainer Huhle

Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums, Politikwissenschaftler, Vertreter des Forums Menschenrechte, Mitglied im Ausschuss der UN-Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Prof. Dr. Egon Jüttner

Deutscher Bundestag, Mitglied des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe der CDU / CSU-Bundestagsfraktion

Dr. Michael Maier-Borst

Referent im Amt der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Prof. em. Dr. Eibe Riedel

Vorsitzender des Kuratoriums, Mitglied im UN-Ausschuss für WSK-Rechte

Frank Schwabe

Deutscher Bundestag, Mitglied des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe der SPD-Bundestagsfraktion

Christoph Strässer

Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe

Claudia Tietz

Referentin Sozialverband Deutschland

Barbara Unmüßig

Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums, Vorstandsmitglied der Heinrich-Böll-Stiftung

Erhard Weimann

Staatssekretär und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund sowie Leiter der Landesvertretung des Freistaates Sachsen in Berlin

Dr. Almut Wittling-Vogel

Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen, Leiterin der Unterabteilung IV C Menschenrechte, Europarecht, Völkerrecht

Prof. Dr. Andreas Zimmermann

Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Europa- und Völkerrecht sowie Europäisches Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht an der Universität Potsdam, Juristische Fakultät

Andreas Zumach

Journalist

Ehrevorsitz: Werner Lottje (1946 – 2004)

Vorsitzender des Kuratoriums 2001 – 2003, Leiter der Hauptabteilung Politik und Kampagnen der Abteilung Ökumenische Diakonie des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche Deutschland a. D.

Mitglieder Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. 2015

Aktion Courage e.V.

Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter e.V.

Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Bahá'i-Gemeinde in Deutschland K.d.ö.R., vertreten durch den Nationalen Geistigen Rat der Bahá'i in Deutschland

Friederike Bauer, Gründungsmitglied, ehemalige Politische Redakteurin bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, zuständig für UN-Angelegenheiten

Rudolf Bindig, Gründungsmitglied, ehemaliger Sprecher für Menschenrechte und humanitäre Hilfe der SPD-Bundestagsfraktion

Prof. Dr. Daniel Bogner, Professor für Allgemeine Moralthologie und Theologische Ethik an der Universität Fribourg / CH, ehemaliger Referatsleiter Menschenrechte bei der Deutschen Kommission Justitia et Pax

Brot für die Welt Evangelischer Entwicklungsdienst

Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V.

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Dr. Mehmet Daimagüler, Rechtsanwalt

Prof. Dr. Theresia Degener, Professorin für Recht, Disability Studies, Evangelische Fachhochschule RWL

Volkmar Deile, Generalsekretär a.D. von amnesty international Deutsche Sektion

Deutscher Caritasverband e.V.

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN)

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Frauenrat e.V.

Deutscher Juristinnenbund e.V. – djb

Deutsche Kommission Justitia et Pax

Dreilinden gGmbH

European Center for Constitutional and Human Rights e.V.

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit

Prof. Dr. K.-P. Fritzsche, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Fakultät für Humanwissenschaften, Institut für Politikwissenschaft, UNESCO-Lehrstuhl für Menschenrechtsbildung

Uta Gerlant, Vorstandsreferentin Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Wolfgang Grenz, Amtierender Generalsekretär a.D. von amnesty international Deutsche Sektion

Hermann Gröhe, MdB, Gründungsmitglied, Bundesgesundheitsminister

Ute Hausmann, Geschäftsführung FIAN Deutschland e. V.

Heinrich-Böll-Stiftung e. V.

Dr. Rainer Huhle, Politikwissenschaftler, Mitglied CED, Stellv. Vorsitzender des Kuratoriums

Human Rights Watch, Deutschland-Büro

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.

Interkultureller Rat in Deutschland e. V.

Kindernothilfe e. V.

Prof. Dr. Eckart Klein, Gründungsmitglied, ehem. Direktor des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam

Anja Klug, Senior Legal Officer, Protection Policy and Legal Advice Section, UNCHR Geneva

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.

Prof. Dr. Markus Krajewski, Friedrich-Alexander-Universität, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht

Prof. Dr. Lothar Krappmann, ehemaliges Mitglied im Ausschuss der UN für die Rechte des Kindes

Dr. Jürgen Kühling, Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Prof. Dr. Manfred Liebel, Freie Universität Berlin, FB Erziehungswissenschaft und Psychologie, Leiter des European Master in Childhood Studies and Children's Rights

Barbara Lochbihler, Gründungsmitglied, Vizepräsidentin des Menschenrechtsausschusses im Europäischen Parlament, außen- und menschenrechtspolitische Sprecherin der Grünen / EFA-Fraktion im Europäischen Parlament

Markus Löning, ehemaliger Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe

LSVD, Lesben- und Schwulenverband

Ulrike Mast-Kirschning, ehemalige Redakteurin des Hörfunks der Deutschen Welle mit Schwerpunkt Menschen- und Frauenrechte

Dr. Jens Meyer-Ladewig, Ministerialdirigent a. D., ehemaliger Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechte

Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e. V.

Dr. Helmut Nicolaus, Rechtsanwalt, GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten

Nürnberger Menschenrechtszentrum

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e. V.

pax christi Internationale Katholische Friedensbewegung, Deutsche Sektion

Prof. Dr. Herbert Petzold, Kanzler des EGMR a. D.

Prof. Dr. Nivedita Prasad, Alice Salomon Hochschule Berlin

Pro Asyl Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e. V.

Reporter ohne Grenzen e. V.

Prof. Dr. Eibe Riedel, ehemaliges Mitglied im UN-Ausschuss für WSK-Rechte, Geneva academy of international humanitarian law and human rights, Vorsitzender des Kuratoriums

Bertold Sommer, Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Prof. Dr. habil. Silvia Staub-Bernasconi, Zentrum für postgraduale Studien Sozialer Arbeit (ZPSA)

Klaus Stoltenberg, Gründungsmitglied, Ministerialdirigent a. D., ehemaliger Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechte

Terre des hommes Deutschland e. V. Hilfe für Kinder in Not

Barbara Unmüßig, Gründungsmitglied, Vorstandsmitglied der Heinrich-Böll-Stiftung, Stellv. Vorsitzende des Kuratoriums

Vereinte Evangelische Mission

Dr. Beate Wagner

FOTOS

Stefanie Zofia Schulz

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2016

